

Niederschrift

(HFGPA/009/2022)

über die 9. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 19.10.2022, 16:00 - 17:05 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 7.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/142/2022
Kenntnisnahme |
| 7.2. | Mehrausgaben beim Fest der Kulturen | 13-3/078/2022
Kenntnisnahme |
| 7.3. | Aktualisierung der „Vorhabenliste – Überblick Planungen und Vorhaben“ | 13/143/2022
Kenntnisnahme |
| 8. | Geschlechterparität in Gremien – gemeinsamer Fraktionsantrag Nr. 163/2020 von SPD, Grüner Liste und Klimaliste | Gst/001/2022
Gutachten |
| 9. | Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung für das Haushaltsjahr 2023 | 20/033/2022
Gutachten |
| 10. | Einzahlung in die Kapitalrücklage der ESTW AG | BTM/052/2022
Beschluss |
| 11. | KommunalBIT AöR: Beteiligung an der PD GmbH | BTM/053/2022
Gutachten |
| 12. | GGFA AöR: Jahresabschluss 2021 | BTM/054/2022
Beschluss |
| 13. | KommunalBIT AöR: Jahresabschluss 2021 | BTM/055/2022
Beschluss |
| 14. | Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung) vom 22.08.2018 | 20/034/2022
Gutachten |

i.d.F. vom 29.04.2021

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| 15. | Neufassung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen sowie der dazugehörigen Gebührensatzung | 30/046/2022
Gutachten |
| 16. | Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS) | 30/051/2022
Gutachten |
| 17. | Antrag Nr. 124/2022 der Grünen Liste Stadtratsfraktion: Antidiskriminierungsklausel | 33/031/2022
Beschluss |
| 18. | Zwischenbericht des Amtes 42; Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022 | 42/015/2022
Beschluss |
| 19. | Zwischenbericht des Amtes 44 Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022 | 44/019/2022
Beschluss |
| 20. | Zwischenbericht des Amtes 47 Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022 | 47/078/2022
Beschluss |
| 21. | Aufhebung des Konzeptes „Förderung von Waldkindergärten im Rahmen von freiwilligen Investitionszuschüssen durch das Stadtjugendamt“;
Förderung der Natur-Kitas nach BayFAG | 510/080/2022
Gutachten |
| 22. | Bedarfsanerkennung für 25 Kindergartenplätze im Waldorf-Waldkindergarten, Pfaffweg 4 und Investitionskostenförderung | 510/081/2022
Gutachten |
| 23. | Bedarfsanerkennung einer Hortgruppe mit 25 Plätzen und Investitionskostenförderung für Krippe, Kindergarten und Hort der "Mooswichtel gUG" | 510/084/2022
Gutachten |
| 24. | Bedarfsanerkennung für die Kindertageseinrichtung "Die Mini-Kita" mit 12 Krippenplätzen in Alterlangen;
Betriebsträger*in: Christine Lorenz | 510/085/2022
Gutachten |
| 25. | Einführung des ErlangenPass Plus | 50/085/2022
Gutachten |
| 26. | Anpassung der Förderrichtlinie Lastenräder und Fahrradanhänger 2022 für Menschen mit Erlangen Pass | VI/154/2022
Gutachten |
| 27. | Anfragen | |

TOP 7

Mitteilungen zur Kenntnis

Protokollvermerk:

Herr StR Beugel informiert darüber, dass es im November eine Vorlage zum Thema Verzicht auf Stundungszinsen geben wird. Zudem muss die Einkommenssteuerprognose nach unten korrigiert werden.

Darüber hinaus berichtet er über die Weihnachtsbeleuchtung, die Waldweihnacht, Erlangen on Ice sowie darüber, dass in diesem Jahr auf den Weihnachtsbaum auf dem Rathausplatz aus Kostengründen verzichtet wird.

TOP 7.1

13/142/2022

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFGA zum 10.10.2022 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFGA zuständiger Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.2

13-3/078/2022

Mehrausgaben beim Fest der Kulturen

Sachbericht:

Die Mittel für das Fest der Kulturen wurden aufgrund der Pandemie unter anderem für die Unterstützung von interkulturellen Stadtteilstellen beantragt; dies mit dem Ziel, Besucher*innen mehr interkulturelle Begegnungen an verschiedenen Zeitpunkten und Orten zu ermöglichen. Unter anderem wurde im Mai 2022 die *Lange Tafel der Kulturen 2022* im Treffpunkt Röthelheimpark unterstützt.

Die Organisation für das Fest der Kulturen 2022 zog Mehrkosten nach sich. Diese sind durch folgende Gründe bedingt:

1. Bühnenpläne und Standpläne mussten vor dem Fest wiederholt aktualisiert werden, da die Vereine, auftretende Bands und auch Beiratsmitglieder noch bis kurz vor dem Fest

Änderungswünsche abgegeben haben (bzgl. Uhrzeit für Auftritt, Auswahl der Essensstände, weitere Bands, Änderungen bei den Programminhalten). Dies war sehr aufwendig, erforderte personellen Mehraufwand und weitere Rücksprachen mit der Technik. Dieser Mehraufwand war ursprünglich nicht einkalkuliert.

2. Die Vielzahl an Programmbeiträgen führte dazu, dass die Clubbühne als dritter Darstellungsort für Auftritte der Vereine mit Kindern genutzt wurde. Dafür musste ein weiterer Bühnenplan geschrieben, die Technik vorbereitet und während dem Fest mit einem Techniker und Bühnenmanager betreut werden.
3. Durch den Umfang der geplanten Programmbeiträge und Essensstände waren entgegen der ursprünglichen Planung mehrere weitere Betreuungspersonen sowie verlängerte Einlassbetreuung erforderlich.

Aufgrund des finanziellen Mehraufwandes beim Fest der Kulturen sind keine weiteren Beteiligungen an dezentralen Veranstaltungen im Jahr 2022 möglich.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.3

13/143/2022

Aktualisierung der „Vorhabenliste – Überblick Planungen und Vorhaben“

Sachbericht:

In Zusammenarbeit mit allen Fachämtern wurden die Einträge in der „Vorhabenliste – Überblick Planungen und Vorhaben“ unter www.erlangen.de/mitgestalten aktualisiert und neue Vorhaben aufgenommen. Die Vorhabenliste liegt zudem auch gedruckt in ausgewählten städtischen Dienststellen auf.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8

Gst/001/2022

Geschlechterparität in Gremien – gemeinsamer Fraktionsantrag Nr. 163/2020 von SPD, Grüner Liste und Klimaliste

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und die Stadt Erlangen setzen ein deutliches Zeichen dafür, dass sie den Gleichstellungsauftrag gemäß dem Grundgesetz auch bei Gremienbesetzungen umsetzen möchten. Des Weiteren trägt der Erlanger Stadtrat den kommunalrechtlichen und verfassungsrechtlichen Gegebenheiten in Bayern Rechnung.

Die Empfehlung gilt für städtische Gremien, für die Fraktionen und Gruppierungen im Erlanger Stadtrat das Vorschlagsrecht haben.

Die Gleichstellungsstelle hat zunächst umfangreich zur Besetzung von Gremien, für die die Stadt bzw. Fraktionen im Stadtrat ein Vorschlagsrecht haben, recherchiert. Die Rechtsgrundlagen für die Besetzung sind je nach Gremien unterschiedlich, z.B. Bayerische Gemeindeordnung, Satzungen der Stadt Erlangen. Teilweise sind auch weitere Voraussetzungen zu beachten, z.B. beim Verwaltungsrat der Sparkasse oder bezüglich der fachlichen Beiräte.

Der Stadtrat kann nicht zur Abgabe einer Selbstverpflichtung auffordern, da dies zumindest für die Besetzung von Stadtratsausschüssen nicht mit Art. 33 Abs. 1 Satz 2 und 4 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) vereinbar ist. Eine verbindliche Vorgabe auch im Sinne einer Selbstverpflichtung ist nicht möglich, da die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen nicht zulässig ist. Diese Rechtsauffassung wurde von der Regierung von Mittelfranken bestätigt.

Durch die Empfehlung, die für alle Gremien gilt, wird eine verwaltungstechnisch gut umsetzbare nachvollziehbare Lösung implementiert, die die Funktionsfähigkeit der Gremien sicherstellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Stadtrat empfiehlt den im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen für städtische Gremien, für die ein Vorschlagsrecht besteht, eine pluralistische Besetzung. Wenn mehr als eine Person im Gremium vorgeschlagen wird, werden mindestens so viele Frauen wie andere Geschlechter vorgeschlagen. Grundsätzlich ist die geschlechtergerechte Besetzung von städtischen Gremien ein Ziel, dem sich der Erlanger Stadtrat verpflichtet fühlt.

Zusätzlich berücksichtigen die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen auch andere Aspekte von Vielfalt in der Erlanger Stadtgesellschaft bei ihren Besetzungsvorschlägen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen sind sich ihrer Verantwortung bewusst und treffen die Entscheidung über die Besetzung von Gremien begründet und wohlüberlegt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Stadtrat empfiehlt den im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen, bei Gremienbesetzungen eine Mitgliederbesetzung nach der im Sachbericht aufgezeigten Vorgehensweise. Dies gilt ab 01.11.2022 für die Besetzung neu gebildeter Gremien und bei Nachbesetzungen.
2. Der Antrag Nr. 163/2020 vom 31.07.2020 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 9

20/033/2022

**Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung
und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung für das Haushaltsjahr 2023**

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die

**Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Stiftungen der Stadt Erlangen
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. 2008, 834) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Erlangen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2023 werden hiermit festgesetzt. Sie schließen

1. für die Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung

1.1 im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	66.500,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	46.500,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	20.000,-- €

1.2 im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	66.500,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	46.500,-- €
und dem Saldo von	20.000,-- €

2. für die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung

2.1 im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	100,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	100,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0,-- €

2.2 im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	100,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	100,-- €
und dem Saldo von	0,-- €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Erlangen, den
STADT ERLANGEN

Dr. Janik
Oberbürgermeister

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 10

BTM/052/2022

Einzahlung in die Kapitalrücklage der ESTW AG

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Angesichts der aktuellen Energiekrise und der immer noch nicht überwundenen Corona-Pandemie steht die ESTW vor großen wirtschaftlichen Herausforderungen. Gleichzeitig kommt der ESTW eine tragende Rolle bei der Bewältigung der Klimakrise und der Umsetzung des „Klimaaufbruchs“ in Erlangen zu. Vor diesem Hintergrund soll durch die Einzahlung in die Kapitalrücklage die finanzielle Leistungsfähigkeit der ESTW gestärkt und damit ihr sehr gutes

Rating (AAA) abgesichert werden. Bei einer Verschlechterung des Ratings droht der ESTW höhere Kreditzinsen, die das Ergebnis der ESTW weiter belasten und damit ihre Handlungsmöglichkeiten einschränken würden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den Probetrieb der „Klinik-Linie“ verwiesen, die ab 2024 zur „City-Linie“ ausgebaut werden soll. Als Bestandteil des Verkehrskonzeptes zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs in der Innenstadt soll die neue Linie einen Beitrag zur Entlastung vom motorisierten Verkehr leisten. Der mit Stadtratsbeschluss vom 25.06.2020 zum folgenden Fahrplanwechsel eingeführte Probetrieb soll nach mehrfacher Verlängerung, zuletzt mit Stadtratsbeschluss vom 28.07.2022, nun bis Ende 2023 fortgesetzt werden. Mit Auftragsschreiben vom 16.03.2021 an die ESTW Stadtverkehr GmbH hat die Stadt Erlangen die Klinik-Linie nachträglich als gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistung in den öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit aufgenommen.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	660.000 €	bei IPNr.: 535.870
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 535.870 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt zahlt im Haushaltsjahr 2022 660.000 € in die Kapitalrücklage der Erlanger Stadtwerke AG ein.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 11

BTM/053/2022

KommunalBIT AöR: Beteiligung an der PD GmbH

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vorstand und Verwaltungsrat der KommunalBIT AöR sowie das Amt für Digitalisierung und Informationstechnik empfehlen die Beteiligung von KommunalBIT an der „PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH“ (kurz: PD GmbH). Hierzu sollen 20 Geschäftsanteile (= 0,2 %) für 4.000 € erworben werden. Ziel der Beteiligung ist es, dass KommunalBIT, aber auch die (unmittelbaren und mittelbaren) Trägerkommunen direkt, Beratungsleistungen bei der PD GmbH als Inhouse-Geschäft beauftragen können.

Die PD GmbH ist ein rein öffentliches, i.W. vom Bund sowie verschiedenen Ländern und Kommunen getragenes Beratungsunternehmen mit Sitz in Berlin und weiteren Standorten in Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg und Nürnberg. Von den 10.020 Geschäftsanteilen hält die PD GmbH 57% selbst, 17% befinden sich im Eigentum des Bundes. Die übrigen Anteile verteilen sich auf Länder, Kommunen, öffentlich-rechtliche Gesellschafter und sonstige öffentliche Auftraggeber (s. Anlage: Gesellschafterliste zum 31.12.2021).

Die PD GmbH berät die öffentliche Hand bei Investitions- und Modernisierungsvorhaben. Sie begleitet im öffentlichen Auftrag Projekte in Verwaltungsmodernisierung und Infrastruktur, auch im IT-Bereich, auf allen föderalen Ebenen und benennt u.a. folgende Stärken:

- Strategie- und Organisationsberatung mit Implementierungsunterstützung bei allen komplexen Modernisierungsprojekten der öffentlichen Hand
- Beratung und Projektsteuerung für Großprojekte öffentlicher Auftraggeber
- Infrastrukturberatung für Kommunen im Sinne der Vorschläge der BMWi-Expertenkommission „Stärkung von Investitionen in Deutschland“

Für die Beratungsleistungen werden von der PD GmbH Stundensätze zugrunde gelegt, die in einer Eckpunktevereinbarung definiert sind.

Zum 31.12.2021 belief sich die Bilanzsumme der PD GmbH auf 46,0 Mio. €, die Umsatzerlöse auf 93,7 Mio. € und der Jahresüberschuss auf 12,7 Mio. €. Im Jahresdurchschnitt waren 519 Arbeitnehmer*innen beschäftigt, davon fast 400 Beraterinnen und Berater.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Stammkapital der PD GmbH beträgt 2.004.000 € (10.020 Geschäftsanteile zu je 200 €). Für eine Beteiligung muss KommunalBIT 20 Geschäftsanteile zum reduzierten Nominalwert von 200 € pro Anteil (= 4.000 €) erwerben und ist damit zu 0,1996 % an der PD-GmbH beteiligt. Der Vorstand von KommunalBIT ist mit diesen Anteilen Mitglied in der Gesellschafterversammlung, welche die Geschäftsführung bestellt und den Aufsichtsrat und den Gesellschafterausschuss wählt. Eine Beteiligung am Gewinn ist bei Anteilserwerb zum reduzierten Nominalwert nicht vorgesehen, dafür wird der Rückkauf zugesagt.

Die kommunalrechtliche Würdigung unter Einbeziehung des Rechtsamts der Stadt Schwabach und der Aufsichtsbehörde sieht keine Hinderungsgründe für eine KommunalBIT-Beteiligung an der PD GmbH. Eine Anzeige bei der Regierung von Mittelfranken nach Art. 96 GO ist nicht erforderlich, da die Beteiligung mit ihren 0,1996 % unterhalb der Bagatellgrenze von 5 % liegt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Entscheidung über eine Beteiligung von KommunalBIT an der PD GmbH liegt in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats von KommunalBIT. Für diesen Beschluss hat sich der Stadtrat der Stadt Erlangen gemäß § 6 Abs. 3 der Unternehmenssatzung mit Beschluss vom 21.06.2016 ausbedungen, den von ihm entsandten Mitgliedern des Verwaltungsrats Weisung zu erteilen.

Der Verwaltungsrat hat bereits in seiner Sitzung am 07.10.2022 den Beschluss einer Beteiligung von KommunalBIT an der PD GmbH gefasst, um einen Beitritt zur PD GmbH noch in diesem Jahr zu ermöglichen. Der Verwaltungsratsbeschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Gremien der Trägerstädte übereinstimmend keine anderslautende Weisung an ihre Verwaltungsratsmitglieder erteilen. Die Stadträte der KommunalBIT-Trägerstädte Fürth und Schwabach haben in ihren September-Gremiensitzungen einer Beteiligung von KommunalBIT an der PD GmbH zugestimmt. In Erlangen war eine Einbringung im September aufgrund der Sitzungstermine nicht mehr möglich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	Kein Ressourcenbedarf bei der Stadt Erlangen	

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Kommunaler Betrieb für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR“ werden zu folgender Beschlussfassung im Verwaltungsrat ermächtigt:

Die KommunalBIT AöR beteiligt sich mit 4.000 € (20 Anteile zu je 200 €) an der „PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH“. Der Vorstand der KommunalBIT AöR wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 12

BTM/054/2022

GGFA AöR: Jahresabschluss 2021

Sachbericht:

In seiner Sitzung am 15.07.2022 hat der Verwaltungsrat der GGFA AöR auf Grundlage der Berichte des Vorstands Herrn Gerd Worm, sowie der Wirtschaftsprüferin Frau Petra Mayer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG, Nbg.) satzungsgemäß den Jahresabschluss 2021 festgestellt, über die Gewinnverwendung beschlossen und den Vorstand entlastet. Er bittet den Stadtrat der Stadt Erlangen als Gewährträgerin der GGFA AöR seinerseits um Entlastung.

Sachbericht zum Geschäftsjahr 2021:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG, Nürnberg hat den Jahresabschluss 2021 und den Lagebericht zum dritten Mal in Folge geprüft und mit Datum vom 03.06.2022 einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt.

1. Kennzahlen zum Jahresabschluss 2021

(in T€)	Ist 2021	Plan 2021	Ist 2020	Ist 2019
Gewinn- und Verlustrechnung				
Jahresergebnis	+31	+47	-27	-132
Umsatzerlöse	900	885	820	727 ^{1,2)}
Aufwandszuschüsse	7.116	7.182	6.837 ³⁾	6.453 ^{1,2,3)}
BMAS-Mittel, inkl. kommunalem Finanzierungsanteil	6.069	6.208	5.846	5.584
aus städtischem Haushalt	450	431	428	422 ¹⁾
von Dritten	597	543	599 ³⁾	447 ^{2,3)}

1) Ausweis städtischer Zuschuss Berufsvorbereitungsklasse 2019 (54 T€) abweichend zur GuV analog 2020/2021 unter Umsatzerlöse

2) Ausweis Erlöse Schulverwaltungs- und Jugendamt 2019 (276 T€) abweichend zur GuV analog 2020/2021 unter Umsatzerlöse

3) Ausweis LAUT-Zuschüsse 2019 und 2020 abweichend zur GuV analog 2021 ohne weitergeleitete Zuschüsse (2020: 620 T€, 2019: 84 T€)

	Ist 2021	Plan 2021	Ist 2020	Ist 2019
Bilanz				
Bilanzsumme	3.074		2.887	1.798
Eigenkapitalquote	29,9%		30,7%	50,9%
Investitionen	202	51	581	127
Darlehensverbindlichkeiten ³⁾	616		627 ³⁾	138
Sonstiges				
Cash-Flow ⁴⁾	+170	+193	+107	-47
Stammpersonal ges. in Vollzeit- äquivalenten	91,4 VZÄ	89,6 VZÄ	88,1 VZÄ	82,0 VZÄ
(davon geförderte TN)	(3,1 VZÄ)	(3,1 VZÄ)	(3,9 VZÄ)	(3,9 VZÄ)

3) ab 2020 inkl. 500 T€ Darlehensverbindlichkeit ggü. Stadt Erlangen

4) Cash-Flow nach DFVA/SG = Jahresergebnis + Abschreibungen, ggf. +/- Delta langfristige Rückstellungen

Das Jahresergebnis 2021 von +31 T€ liegt um 16 T€ knapp unter Plan. Es hat sich gegenüber dem Vorjahr aber um 58 T€ verbessert und liegt damit wieder im positiven Bereich. Ursächlich für die negative Planabweichung waren vor allem eine nachträgliche Kostenverrechnung für die Jahre 2017 – 2020 von der Stadt Erlangen an die GGFA AöR sowie die unerwartete Einordnung von bestimmten Vorjahresausgaben durch einen Fördermittelgeber als nicht zuwendungsfähig. Dies konnte durch periodenfremde Erträge aus weiteren Projekten nicht vollständig kompensiert werden. Dagegen hielten sich die coronabedingten Auswirkungen (Mehrkosten und Einnahmeausfälle aufgrund von Maßnahmenunterbrechungen auf der einen Seite und zusätzliche Kostenerstattungen und geringere Reise- und Fortbildungskosten auf der anderen Seite) in etwa die Waage.

Die Umsatzerlöse im Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu 900 T€ (Vj. 820 T€) setzen sich zusammen aus dem Sozialkaufhaus mit 351 T€ (Vj. 332 T€), dem Bike-Projekt/Cafe Hergricht mit 55 T€ (Vj. 35 T€), Mieteinnahmen mit 36 T€ (Vj. 36 T€), Erlöse Schulverwaltungsamt mit 452 T€ (Vj. 377 T€), Erlöse Jugendamt mit 0 T€ (Vj. 36 T€) und Sonstigem mit 6 T€ (Vj. 4 T€).

Die Aufwandszuschüsse sind mit 7.116 T€ (Vj. 7.493 T€) im Vergleich zum Vorjahr nur scheinbar gesunken. Im Vorjahr wurde der LAUT-Zuschuss noch unsaldiert vor Abzug der weitergeleiteten Mittel ausgewiesen; nach Saldierung betragen die Aufwandszuschüsse des Vorjahres 6.874 T€, so dass für 2022 ein Anstieg um 242 T€ zu verzeichnen ist. Unter Einbeziehung der weitergeleiteten

LAUT-Mittel (720 T€) und der ab 2020 unter den Umsatzerlösen ausgewiesenen Mittel für Beschulung Flüchtlinge (452 T€) betrug die Drittmittelquote (Drittmittel/Zuschüsse) 21% (Vj. 19%). In der Gesamtbetrachtung wurden 29% (Vj. 22%) der von der GGFA eingenommenen Mittel im BgA selbst erwirtschaftet oder als Drittmittel eingeworben.

Die Stadt Erlangen hat der GGFA AöR in 2021 folgende leistungsbezogenen Zuschüsse ausgereicht: für Sozialkaufhaus (78 T€ wie Vj.), Mittelschulabschluss (90 T€ wie Vj.), Jugend stärken im Quartier (90 T€ wie Vj.), „Café Hergricht“ - Beschäftigungsprojekt für Langzeitarbeitslose (120 T€ wie Vj.), Zuschüsse für Arbeitsmarktkonferenz und Corona Tests (10 T€, dafür im Vorjahr für Notebooks für E-Learning ebenfalls 10 T€), Sprachförderung (10 T€, Vj. 5 T€), Defizitausgleich für Bahnhofsfahrräder (39 T€, Vj. 35 T€) und Stelle Projektumsetzung Eigenbetriebsgründung (13 T€, Vj. 0).

Die Eigenkapitalquote ist im Vergleich zum Vorjahr annähernd konstant geblieben (29,9%, Vj. 30,8%). Nach Verrechnung mit dem Jahresüberschuss 2021 beläuft sich die Gewinnrücklage auf 892 T€ (Vj. 862 T€).

Die Investitionen in das Anlagevermögen (202 T€, Vj. 581 T€) betreffen vor allem die Fertigstellung der Brandschutzmaßnahme Alfred-Wegener-Straße einschließlich des behindertengerechten Gebäudezugangs (181 T€, insgesamt 564 T€), eine Klimaanlage für den EDV Raum (7 T€) sowie den IT-Bereich (6 T€). Die Abweichung zur Planung (+151 T€) beruht v.a. auf zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung der Brandschutzmaßnahme Alfred-Wegener-Straße.

Die Spartenrechnung 2021 stellt sich für die drei Unternehmensbereiche wie folgt dar:

in T€	Hoheitlicher Bereich	Betrieb gewerblicher Art	Vermögensverwaltung	Gesamt
Umsatzerlöse	0	866	36	902
Zuschüsse	3.545	2.449	0	5.994
Personalkosten	-2.984	-2.612	0	-5.596
Sachkosten	-435	-637	0	-1.072
Materialeinsatz	0	-197	0	-197
Ergebnis	126	-131	36	31

2. Auszüge aus dem Lagebericht 2021 des Vorstands

- Durch ein Urteil des Bundessozialgerichts wurde eine Neuorganisation der Aufgabenerledigung im SGB II erforderlich. Das Geschäftsjahr 2021 war daher für die GGFA AöR geprägt von regen Projektaktivitäten, die der Analyse verschiedener möglicher und vor allem rechtskonformer Organisationsformen dienten. Mit Stadtratsbeschluss vom 28.10.2021 wurde die Überführung in einen Eigenbetrieb beschlossen.
- Im Jahr 2021 standen, auch durch die Einwerbung von 903 T€ projektgebundenen kommunalen Mitteln und 574 T€ Drittmitteln, erneut ausreichend Eingliederungsmittel zur Verfügung. Die Planung und Umsetzung des Arbeitsmarktprogrammes konnte im notwendigen Umfang erfolgen. Trotz weiterhin erheblicher Einschränkungen durch das Pandemie-Geschehen konnten unterjährig sogar zwei neue Maßnahmen im Bereich Sprachförderung und Erwerb digitaler Kompetenzen (DigiKom) installiert werden.

- Im Jahr 2021 konnte die Zahl der erzielten Integrationen wieder gesteigert werden und lag bei insgesamt 721 Eingliederungen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (2020: 557; 2019: 788) und 10 Existenzgründungen (2020: 12; 2019: 12). Die Anzahl der aufgenommenen Minijobs lag bei 198 (2020: 173; 2019: 222).
- Es liegt auf der Hand, dass mit dem auch im Jahr 2021, trotz Pandemie weiterhin prinzipiell aufnahmefähigen Arbeitsmarkt die Chancen der im System SGB II Verbleibenden sanken, weil an ihren Integrationshemmnissen nur unter erschwerten Bedingungen gearbeitet werden konnte und diese sich somit letztlich verfestigten. Eingliederungsprozesse nahmen somit insgesamt deutlich mehr Zeit in Anspruch. In der Zielvereinbarung mit dem StMAS wurden daher auch weniger ambitionierte Vorschläge seitens der GGFA gemacht und vom StMAS angenommen. Nicht nur deshalb kann sich die mittlerweile vom StMAS attestierte gute Zielerreichung im Jahr 2021 durchaus sehen lassen.
- Mit verbesserter Mittelausstattung durch den Bund und durch zahlreiche Drittmittelprojekte konnte das Platzangebot im zweiten Pandemiejahr 2021 wieder leicht gesteigert werden. Das Platzangebot beinhaltete insbesondere längerdauernde Qualifizierungsmaßnahmen, wodurch der Teilnehmerdurchlauf in den Maßnahmen nicht so hoch wie in den Jahren zuvor war. Im Jahr 2021 konnten insgesamt 2.380 Maßnahmeteilnahmen und Aktivierungen, teils bei externen Trägern oder im gemeinnützigen Betriebsteil der gewerblichen Art der GGFA durchgeführt werden (VJ: 3.595). Das Niveau zum Vorjahr sank wegen Einschränkungen durch die Pandemie in erheblichem Umfang: dies schlug insbesondere in den Maßnahmen Bewerbungszentrum (BWZ) und Projekt Arbeitsaufnahme (PAS) auf die Höhe der Teilnehmerzahlen durch, da diese vorübergehend geschlossen werden mussten. Bewährte Maßnahmen wurden weiterhin bereitgestellt und Drittmittel-Maßnahmen (wie z.B. IdEE-Projekt und LAUT) wurden auch unter den Bedingungen der Pandemie weitergeführt.
- Hervorzuheben sind die Erfolge, die das neue Förderinstrument des § 16 i SGB II, in Kraft seit 01.01.2019, mit bereits 26 Vermittlungen in verschiedene Branchen, ermöglichte. Davon beendeten 10 Personen das Beschäftigungsverhältnis: sechs wegen Erreichen der Höchstdauer der Förderung, drei wegen gesundheitlicher Gründe und eine Person mit einem Übergang in den ersten Arbeitsmarkt. Zum Stichtag 31.12.2021 waren 16 Personen über dieses Instrument beschäftigt. In Einzelfällen wurden Menschen in Arbeit gebracht, die bis zu 12 Jahren unter Arbeitslosigkeit gelitten hatten. Die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) ist im Dreijahresvergleich von 2.054 Personen (Dezember 2019) auf 1.935 Personen (Dezember 2020) bzw. 1.936 Personen (Dezember 2021) gesunken.
- Die Übernahme des Betriebs einer Fahrradparkanlage am Bahnhof durch das im Januar 2020 offiziell eröffnete Langzeitarbeitslosenprojekt mit dem Namen „Café Hergricht“ lässt leider immer noch auf sich warten. Die Ausweitung der Beschäftigungsförderung in den Bereich Facility Management steht weiterhin auf dem Plan. Die Aufträge von Ämtern der Stadt für das Management weiterer Lastenfahrräder, der bereitgestellten Flotte von 40 Besucherfahrrädern und vor allem der städtischen Dienstfahrräder liegen nun vor. Weitere Beauftragungen zur Wartung von Selbst-Reparatur-Säulen im Stadtgebiet Erlangen, der Bereitstellung von Kinderfahrrädern mit der Aktion „Erlangen steigt auf“ sind für 2022 bereits in Planung bzw. schon beauftragt.
Mit diesem Ausbau der Dienstleistungen und der dadurch bezweckten Beschäftigungsförderung von Langzeitarbeitslosen wird sich deren und das Ansehen der GGFA AöR bzw. ab 01.01.2023 des Eigenbetriebes in der Erlanger Stadtgesellschaft weiter positiv entwickeln.

Der vollständige Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht liegen beim Beteiligungsmanagement der Stadt Erlangen zur Einsichtnahme aus.

3. Bericht des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit des Vorstands überwacht und in seinen Sitzungen am 16.07., 15.10. und 19.11.2021 die grundsätzlichen Fragen der Geschäftspolitik ausführlich beraten. In seiner Sitzung am 15.07.2022 hat der Verwaltungsrat über den Jahresabschluss 2021 und den Prüfungsbericht beraten, den Jahresabschluss einstimmig festgestellt und dem Vorstand die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 ausgesprochen. Des Weiteren hat der Verwaltungsrat beschlossen, den Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 30.607,97 € mit den allgemeinen Rücklagen zu verrechnen. Nach Verrechnung sind in den allgemeinen Rücklagen 892.370,99 € enthalten.

4. Geschäfts-/Sozialbericht der GGFA AöR (Ausgewählt die wichtigsten Daten im Überblick)

a) Hoheitlicher Bereich/Eingliederungsbereich

	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Dez.	2949	3096	3010	3200	3381	3294	3020	3063	3042
- davon arbeitslos (gem. BA-Definition)	1414	1434	1385	1424	1410	1532	1456	1566	1450
entspricht Arbeitslosenquote SGBII (Dez)	2,2%	2,2%	2,2%	2,3%	2,3%	2,5%	2,4%	2,4%	2,4%
Eingliederungsleistungen gesamt	2380	3594	5594	6064	6104	5414	6134	5063	3164
Eingliederungen Arbeit / Ausbildung (ohne Minijobs)	721	557	788	817	874	891	908	802	807
davon mit Lohnkostenförderung	20	57	76	89	67	62	42	24	22
Eingliederungen Arbeit (Minijobs)	198	173	222	220	275	284	288	284	237

b) Betriebsteil gewerblicher Art:

Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote der GGFA

	Plätze		Teilnehmer	
	2021	2020	2021	2020
SGB II Maßnahmen				
Eingangsprozesse				
Bewerbungszentrum (u25/ü25/50up)	nach Bedarf	nach Bedarf	1059	2499
Werkakademie				
Werkakademie (WA) Präsenz Freiarbeit	nach Bedarf	nach Bedarf	k.A.	k.A.
WA Projekt Arbeitsuche PAS				
WA Projekt Arbeitsuche PAS MIGRA	12	12	60	82
Zwischensumme	12	12	60	82
Jugendmaßnahmen				
ZAAC zentrale u25 Maßn. / MSA	15	30	60	63
§16h-Projekt				
BaE/abH/EQ Jugendangebote i.d.R. extern	26	29	37	49
Zwischensumme	41	59	97	112
Zielgruppenangebote				
KAJAK	60	60	92	82
Aktivierungs Coach (AC)	40	40	95	85
Jobbegleiter	60	60	112	84
BG-Coaching/ARCO	40	40	80	49
IdEE-Projekt	20	20	49	32
Digikom	15		77	
Flex	15		19	
LAUT (rehapro-Projekt)	60	80	52	22
Coaching soziale Teilhabe Erlangen				
Zwischensumme	310	300	576	354
Beschäftigungsangebote /				
AGH GGFA intern+sozialintegrative AGH	30	20	58	64
AGH extern mit Coaching	10	10	5	8
AGH-Coach	40	30	63	72
§ 16i (geförderte Beschäftigung)	20	20	23	20
LZA-Projekt (Bundesprogramm)				
Soziale Teilhabe (Bundesprogramm)				
Zwischensumme	100	80	149	164
U 25 Rechtskreisübergreifend				
JuStiQ (Kompetenzagentur u25)	90	90	105	185
Berufsvorbereitungsjahr-kooperativ	43	40	34	34
Berufsvorbereitungsklasse BVK (u25)	33	20		18
Berufsintegrationsklassen BIK (u25)	23	90	72	133
TransAzubiExpress (TAE)	20	20	22	34
Zwischensumme	209	260	233	404
Gesamtangebot und Teilnehmende	672	711	2174	3615

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen beschlossen hat,
 - a) den geprüften Jahresabschluss festzustellen,
 - b) den Jahresüberschuss in Höhe 30.607,97 € mit den allgemeinen Rücklagen zu verrechnen,
 - c) den Vorstand Herrn Gerd Worm für das Geschäftsjahr 2021 zu entlasten.

2. Der Verwaltungsrat wird entlastet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 13

BTM/055/2022

KommunalBIT AöR: Jahresabschluss 2021

Sachbericht

Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach haben zum 01.01.2010 ihre Regiebetriebe für Informationstechnik in ein gemeinsames Kommunalunternehmen mit Namen „Kommunaler Betrieb für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR“ (kurz: KommunalBIT) eingebracht.

Das Unternehmen stellt seitdem den Städten umfangreiche Dienste im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik als „Beistandsleistungen“ zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben zur Verfügung. Seit der Satzungsneufassung Anfang 2016 kann KommunalBIT seine IT-Leistungen auch für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringen, wenn der Hauptzweck, d.h. die IT-Dienste für die Trägerstädte, nicht beeinträchtigt werden. Diese „Drittkunden“ müssen sich dem Zweckverband Informationstechnik Franken anschließen, der KommunalBIT Mitte 2017 als weiterer Träger beigetreten ist.

Die im Beschlussantrag aufgeführten Beschlussfassungen liegen in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats von KommunalBIT. Für diese Beschlüsse hat sich der Stadtrat der Stadt Erlangen auf Grundlage des § 6 Abs. 3 der Unternehmenssatzung mit Beschluss vom 21.06.2016 ausbedungen, den von ihm entsandten Mitgliedern des Verwaltungsrats Weisungen zu erteilen. Gemäß § 4 Nr. 12 der Geschäftsordnung des Stadtrats ist dieses Weisungsrecht an den zuständigen Ausschuss delegiert.

Die im Beschlussantrag aufgeführten Verwaltungsratsbeschlüsse sollen in der Verwaltungsratssitzung am 16.12.2022 gefasst werden. Dazu im Einzelnen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 wurden zum ersten Mal von der Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg, geprüft und mit einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen. Der Auftrag umfasste auch die Prüfung nach § 53 HGrG über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Kennzahlen zum Jahresabschluss 2021:

(in T€)	Ist 2021	Plan 2021	Ist 2020	Ist 2019
Bilanz				
Bilanzsumme	26.959	-	23.908	23.965
EK-Quote	11,8%	-	13,3%	13,2%
Investitionen	5.962	6.380	5.977	5.095

Kreditaufnahme	0	5.300	4.500*)	3.750
Gewinn- und Verlustrechnung				
Umsatzerlöse	22.387	21.744	19.986	17.219
- Kerngeschäft / Standard	16.561	15.891	15.057	13.534
- Kerngeschäft / Projekte	500	1.100	445	554
- Schul-IT / Standard	2.981	3.181	2.844	2.299
- Schul-IT / Projekte	2.345	1.572	1.640	832
Anzahl ZV IT-Kunden	33		29	14
Umsatzentwicklung ZV IT-Kunden	548	477	412	245
Jahresergebnis	0	0	0	0
Sonstiges				
Anzahl der Mitarbeiter im Jahres-Ø	94	92	82	81
Cash-Flow nach DVFA/SG**)	5.278	5.213	4.690	4.183

*) davon 3.000 T€ mit Auszahlung in 2021

**) Cash-Flow nach DVFA/SG = Jahresergebnis + Abschreibungen +/- Veränderung d. langfristigen Rückstellungen +/- sonstige zahlungsunwirksame wesentliche Aufwenden und Erträge, ohne Sondereinflüsse

Die Umsatzerlöse spiegeln auf der einen Seite die Leistungsanspruchnahme der Trägerstädte und ZV IT-Kunden wider, auf der anderen Seite die Summe sämtlicher bei KommunalBIT angefallener Kosten. Pandemiebedingt ist das Auftragsvolumen der Städte für Standard-IT-Leistungen im Vergleich zum Vorjahr um 10% gestiegen und lag damit 4,2% über Plan. Das Projektgeschäft für die Kernverwaltung stagniert dagegen auf Vorjahresniveau und ist weit unter Plan geblieben. Das Schul-IT-Projektgeschäft betrifft vor allem die vom Land geförderte Anbindung der Erlanger Schulen ans Glasfasernetz, die im Jahr 2021 abgeschlossen wurde. Nachdem die Umsetzung der Glasfaseranbindung im Vorjahr hinter dem Plan zurückblieb, wurde dies in 2021 zusätzlich zum Plan-ansatz nachgeholt. Unter anderem aufgrund der ungeplanten Mengenmehrungen im Standardgeschäft kam es zu einer Differenz zwischen vorab kalkulierten und tatsächlich bei KommunalBIT angefallenen Kosten in Höhe von knapp 1,6 Mio. €. Sie werden wie in den Vorjahren umsatzanteilig an die Trägerstädte zurückerstattet. Auf die Stadt Erlangen entfällt ein Anteil von 928 T€.

Die Entwicklung der einzelnen Aufwandspositionen beruht neben allgemeinen Kostensteigerungen vor allem auf einer Erhöhung der Kundennachfrage. Eine Analyse der Kostenentwicklung der einzelnen Aufwandspositionen ist daher wenig aussagekräftig. Um seitens der Träger eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung des Quasi-Monopolunternehmens zu unterstützen, setzen die Träger auf eine Prüfung der von KommunalBIT zu Selbstkosten kalkulierten Verrechnungssätze, um so einnahmeseitig die bei KommunalBIT für die Leistungserbringung zur Verfügung stehenden Mittel zu steuern.

Die Eigenkapitalquote ist – bei unverändertem Eigenkapital - aufgrund der gestiegenen Bilanzsumme weiter gesunken und liegt im Vergleich zu anderen Unternehmen sehr niedrig. Für KommunalBIT ist dies angesichts der aktuellen Geschäftstätigkeit aber nicht von Bedeutung: Aufgrund der gesetzlich geregelten Trägerhaftung der Städte kann KommunalBIT unabhängig von seiner EK-Quote Darlehen zu (annähernd) Kommunalkreditkonditionen aufnehmen. Und solange die drei Trägerstädte die Hauptabnehmer von KommunalBIT sind und sich zu einer Liefer- und Abnahmeverpflichtung bekennen, gibt es auch wenig sonstige Unternehmensrisiken, die über einen ausreichenden Eigenkapitalpuffer abzufedern wären.

Im Geschäftsjahr wurden keine neuen Darlehen aufgenommen. Es kamen aber zwei Tranchen eines im Vorjahr aufgenommenen Darlehens in Höhe von insgesamt 3 Mio. € zur Auszahlung. Die Darlehenstilgungen betragen 3,1 Mio. €.

Die Investitionen des Geschäftsjahrs 2021 liegen mit 6,0 Mio. € auf dem Niveau des Vorjahres, bei Abschreibungen in Höhe von 5,0 Mio. €. In folgenden Bereichen überstiegen die Investitionen die Abschreibungen in relevantem Umfang, so dass es zu einem Vermögensaufbau kam:

- EDV-Arbeitsplatzausstattung und Standardsoftware: + 735 T€ auf 6.505 T€
- Server-, Hardwarekomponenten: + 408 T€ auf 1.738 T€
- Telekommunikationsanlagen serverbasiert: + 46 T€ auf 475 T€

Der auf die Stadt Erlangen entfallende Umsatzanteil im Kerngeschäft wurde wie im Vorjahr weiterhin maßgeblich durch das Pandemiegeschehen beeinflusst. Darüber hinaus galt es ein Impfzentrum in Erlangen und drei zusätzliche Außenstellen im Landkreis Erlangen-Höchstadt – in der Hochphase ca. 70 Arbeitsplätze – mit entsprechender Hardware/Telekommunikation zu realisieren (ca. 80.000 EUR Mietkosten in 2021 gegenüber KBIT). Um möglichst vielen Mitarbeitern Homeoffice und Videokonferenzen zu ermöglichen, wurden die Planansätze für die notwendige Hard- und Software weit überschritten. Da die Planansätze für 2021 bereits Mitte 2020 zu melden waren, waren die pandemiebedingten, außerplanmäßigen Entwicklungen des 2. Halbjahres 2020 in der Planung für 2021 noch nicht berücksichtigt. Aufgrund der Mehrbelastung durch die Pandemie wurden von den Fachämtern eine Vielzahl an geplanten Projekten nicht abgerufen; diese werden allerdings in den Folgejahren wohl weiterhin umzusetzen sein.

Im Strategiegelgespräch KommunalBIT/Trägerstädte wurde am 08.12.2021 die Voraussetzung dafür geschaffen, dass KommunalBIT sich nun auch der Web-Anwendungen annehmen kann. Der Bedarf und deren Umsetzung wird in den kommenden Jahren sicherlich stetig zunehmen und zu steigenden Umsätzen führen.

Die Umsatzentwicklung der Erlanger Schul-IT war insbesondere geprägt durch die – nicht zuletzt pandemiebedingte – verstärkte Ausrüstung der Erlanger Schulen mit mobilen Endgeräten und der weiteren Ausstattung digitaler Klassenzimmer. Ferner wurde der Ausbau der WLAN-Netze intensiviert. Bis Ende 2021 wurden alle Erlanger Schulen an das Glasfasernetz angeschlossen.

Umsatzentwicklung der Stadt Erlangen (in T€)	Ist 2021	Plan 2021	Ist 2020	Ist 2019
Kerngeschäft Erlangen:				
- Standardleistungen	8.177	7.794	7.730	6.365
- Projekte der Stadt Erlangen	150	470	124	107
- Strategische KommunalBIT-Projekte (anteilig)	49	88	10	109
	8.376	8.352	7.864	6.941
Schul-IT Erlangen:				
- Standardleistungen	2.831	3.023	2.763	2.567
- Projekte (v.a. staatlich geförderte Glasfaseranbindung der Schulen)	2.345	1.566	1.243	-
	5.176	4.589	4.006	2.567
Summe	13.552	12.941	11.870	9.508

Kennzahlen für die Stadt Erlangen	Ist 2021 (31.12.)	Plan 2021 (Ø)	Ist 2020 (31.12.)	Ist 2019 (31.12.)
<u>Kernverwaltung</u>				
Anzahl PC-Arbeitsplätze Kernverwaltung	2.648	2.473	2.425	2.174
Anzahl RSA-Token zur Anbindung externer PC-Arbeitsplätze (v.a. Homeoffice)	1.431	676	1.003	401
Anzahl PC-Zubehör (v.a. Webcams/Headsets)	3.066	871	1.563	351
Anzahl Fernzugriffe v.a. für Home-Office über Citrix, VDI und VPN	2.046	1.626	1.704	1.079
Anzahl WebEx-Lizenzen für Videokonferenz	568	0	265	0
<u>Schul-IT</u>				
Anzahl Pädagogik-Arbeitsplätze	3.235	2.803	3.143	3.086
Anzahl Tablets	1.317	1.310	876	633
Anzahl Interactive Tafeln	106	91	77	48
Anzahl W-LAN Access Points	644	559	491	365

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021 sind als **Anlage** beigelegt. Der vollständige Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und der Prüfbericht des Abschlussprüfers können beim Beteiligungsmanagement der Stadt eingesehen werden.

Auszug aus dem Lagebericht des Vorstands

Geschäftsverlauf:

- „Im zwölften Geschäftsjahr von KommunalBIT trägt die Umsetzung von Konsolidierungen und Standardisierungen für die Trägerstädte weiter Früchte und wird laufend für alle Bereiche der Dienstleistungen fortentwickelt. Die Qualität der Leistungserbringung ist stabil, Mehrungen gegenüber dem ursprünglichen Portfolio können aber nicht mehr ohne Personalsteigerungen aufgefangen werden. Die Mitte 2021 durchgeführte Zufriedenheitsumfrage bei den Benutzern hat mit 82,5% Zufriedenheitsgrad, wie in 2015 und 2018, ein sehr gutes Ergebnis erreicht. Datenschutz und Informationssicherheit werden bei KommunalBIT nach den Erwartungen unserer öffentlichen Kunden umgesetzt, wir sind mit unserem Rechenzentrum seit Mitte 2018 nach ISO27001 als Basis für den BSI-Grundschutz zertifiziert und haben seitdem alle Überprüfungsaudits bestanden. Die virtualisierte Serverumgebung und moderne Speichertechnologien verbessern die Energieeffizienz bei der Bereitstellung der elektronischen Dienste. Bei Beschaffung von Hard- und Software werden Umweltaspekte und Nachhaltigkeit wirtschaftlich angemessen berücksichtigt, entsprechende Kriterien fließen in die Bewertung ein.“
- „Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben natürlich auch uns beeinflusst. Erwartete Projekte und Aufträge konnten nicht immer termingerecht umgesetzt werden oder wurden von den Kunden nicht mehr in der ursprünglichen Priorisierung nachgefragt. Zusätzliche Aufträge ergaben sich vor allem im Bereich der deutlich erhöhten Ausstattung von Heimarbeitsplatzmöglichkeiten bei den Kunden, die kurzfristig umgesetzt werden mussten, sowie aus der Bereitstellung von Technologie für Videokonferenzen und zur weiteren Digitalisierung von Verwaltungsleistungen. Die ebenfalls pandemiebedingte allgemein erhöhte

Nachfrage nach mobilen Endgeräten hat es deutlich erschwert, die Geräte termingerecht bereitstellen zu können.“

Prognosebericht:

- „Im Geschäftsjahr 2022 wird die Betreuung des laufenden Geschäfts weiter im Mittelpunkt stehen, neben „normalen“ Neuinvestitionen in die Verbesserung der IT-Ausstattung und zur Erfüllung neuer Aufgaben im Bereich der Digitalisierung bei den Kunden, die gerade durch die Corona-Pandemie erheblich an Schwung gewonnen hat. Damit war auch eine erhebliche Ausweitung der Ausstattung für Heimarbeitsplätze bei den Kunden verbunden, die wahrscheinlich nicht mehr zurückgehen wird. Die Möglichkeit zu Videokonferenzen wird jetzt viel aggressiver eingesetzt, auch das wird sich im nächsten Jahr nicht verändern. Darüber hinaus erwarten wir nochmals eine Umsatzsteigerung im Leistungsbereich „Netzwerk“. (...) Durch die von Bund und Land geförderten Investitionen in die Digitalisierung für Schulen kann unser Umsatz in diesem Bereich deutlich ansteigen, vor allem, wenn die Sachaufwandsträger bereit sind, auch in die Betreuung der Infrastruktur zu investieren (was aber trotz Förderung von den Sachaufwandsträgern teilweise selbst getragen werden muss).“
- „Der Zweckverband Informationstechnik Franken, der Mitte 2017 KommunalBIT als weiterer Träger beigetreten ist, hatte (...) in 2021 33 Mitglieder und in 2022 35 Mitglieder, die dann weitere Kunden von KommunalBIT sind. Wir sehen hier ein deutliches Potential, das die Fixkosten für unsere bisherigen Träger reduziert und weitere Synergiepotentiale und Skaleneffekte für alle Kunden hebt, vor allem wenn die Kunden in die sogenannte Vollbetreuung gehen. (...) Wir erwarten also eine weitere Zunahme des Umsatzes bei Leistungen für die „ZV-IT-Kunden“, gerade im Bereich Dienstleistungen für Datenschutz und Informationssicherheit, und bei den technischen Dienstleistungen sowohl für die Verwaltungsbereiche als auch der Pädagogik in der IT-Schulbetreuung.“

Ausblick auf die Umsatzbesteuerung der KommunalBIT-Leistungen ab dem 01.01.2023:

Ab dem 01.01.2023 entfällt aufgrund des neuen § 2b UStG auch für KommunalBIT das Steuerprivileg, nach dem sog. Beistandsleistungen nicht steuerbar behandelt werden. Bereits im April 2021 wurde KommunalBIT per verbindlicher Auskunft vom Finanzamt bestätigt, dass stattdessen für den Großteil der KommunalBIT-Umsätze die Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 29 UStG greift. Voraussetzung ist, dass die KommunalBIT-Leistungen bei den Kunden für hoheitliche oder bestimmte andere, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden und weitere Bedingungen wie z.B. eine genaue Erstattung der anteiligen Kosten erfüllt sind.

Ein – voraussichtlich relativ geringer – Teil der KommunalBIT-Leistungen wird aber ab 2023 umsatzsteuerbehaftet sein und sich dadurch verteuern. Nach Erstellung des KommunalBIT-Wirtschaftsplans 2023, der voraussichtlich im Januar 2023 im HFPA aufgelegt wird, werden genauere Informationen zu den konkreten finanziellen Auswirkungen vorliegen.

2. Entlastung des Vorstands

In Anbetracht des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers wird die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr 2021 empfohlen.

3. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022

Es wird vorgeschlagen, die Kanzlei Dr. Storg GmbH, Nürnberg zum zweiten Mal als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu bestellen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Kommunaler Betrieb für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR“ werden zu folgender Beschlussfassung im Verwaltungsrat ermächtigt:

1. Der Jahresabschluss 2021 wird wie vorgelegt festgestellt. Da weder Gewinn noch Verlust vorliegen, braucht über die Verwendung/Behandlung nicht entschieden zu werden.
2. Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2021 entlastet.
3. Die Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg, wird zum Abschlussprüfer von KommunalBIT für den Jahresabschluss 2022 bestellt. Der Prüfungsauftrag umfasst auch den Lagebericht zum 31.12.2022 sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach Art. 107 Abs. 3 Satz 2 der BayGO (analog § 53 HGrG). Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird ermächtigt, den Prüfungsauftrag gemäß Angebot zu erteilen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 14

20/034/2022

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung) vom 22.08.2018 i.d.F. vom 29.04.2021

Sachbericht:

1. Ausgangslage:

Mit dem Steueränderungsgesetz vom 02.11.2015 (BGBl. I S.1834) wurde die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) ab dem 01.01.2017 grundlegend geändert und den Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU angepasst. Insbesondere galt es, den im europäischen Recht verankerten Grundsatz der Wettbewerbsneutralität umzusetzen. Die Umsetzung dieses Grundsatzes erfordert eine Besteuerung aller Leistungen von jPdöR, die im Wettbewerb mit Privaten am Markt angeboten werden. Damit wird der neu eingeführte § 2b UStG anders als die Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG zu einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren (unternehmerischen) und steuerpflichtigen Leistungen von jPdöR führen.

Der Gesetzgeber hat mit § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Steuerpflichtigen ermöglicht, die bisherige Regelung über den 31.12.2016 hinaus bis zum 31.12.2020 zu nutzen und damit die Neuregelung spätestens zum 01.01.2021 anzuwenden (Option auf Fortgeltung der Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG). Diese Optionserklärung gab OBM Dr. Janik am 10.10.2016 aufgrund der Ermächtigung durch einstimmigen Stadtratsbeschluss vom 29.09.2016 gegenüber dem Finanzamt für sämtliche ausgeübte Tätigkeiten der Stadt Erlangen einheitlich ab.

Im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes hat der Gesetzgeber in § 27 Absatz 22a UStG eine Verlängerung dieses Optionszeitraums bis zum 1. Januar 2023 beschlossen. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die eine Optionserklärung abgegeben und nicht widerrufen haben, gilt somit die Neuregelung in § 2b UStG automatisch erst ab dem 1. Januar 2023.

Demnach muss die Stadt Erlangen § 2b UStG spätestens zum 1.1.2023 anwenden.

Um die rechtmäßige Anwendung des § 2b UStG in der Stadt Erlangen ab dem 1.1.2023 und die Minimierung der Haushaltsbelastung bzw. der Belastung der Bürger durch § 2b UStG im zulässigen Gestaltungsrahmen umzusetzen, ist aus Sicht der Verwaltung die Feuerwehrgebührensatzung wie folgt zu ändern:

2. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung)

- a) § 1 Abs.2 wird ergänzt um eine neue Nr. 5. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6
Um den Anforderungen des neuen § 2 b UStG gerecht zu werden, wurden die Aufgaben von Amt 37 unterteilt in Leistungen im Rahmen der Wartung und Überprüfung von Brandmeldeanlagen, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen, und sonstige Leistungen, wie z.B. brandschutztechnische Beratungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes, die ab dem 01.01.2023 steuerpflichtig sind.
- b) § 1 Abs. 5 wurde neu hinzugefügt
Zur Klarstellung, dass es sich bei den festgesetzten Gebühren um Nettogebühren handelt, wurde der Abs. 5 hinzugefügt. Eine Erhöhung der eigentlichen Gebühr erfolgt nicht. Es wird lediglich die Umsatzsteuer auf die bisherige Gebühr hinzugerechnet. Eine Mehrbelastung infolge der zusätzlichen Umsatzsteuer tritt dann ein, wenn der Leistungsempfänger Endkonsument der Leistung ist.

3. Vorerst keine Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Erlangen

Eine Mehrbelastung des städtischen Haushaltes in Höhe der an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer für die ab dem 1.1.2023 aufgrund des § 2b UStG steuerpflichtigen Parkflächen würde durch die Aufnahme einer Steuerklausel in die Parkgebührenordnung vermieden werden. Diese Änderung der Parkgebührenordnung würde zu einer Erhöhung der Parkgebühren für die Parkenden an den folgenden Parkflächen führen, da die Umsatzsteuer zu den bisherigen Gebühren hinzukäme: Großparkplatz Feld 1 bis Feld 4, Parkplatz hinter Fr.-List-Straße, Parkanlage Kaufland Altstadt Nord, Parkplatz Altstadt Ost, Parkplatz Theaterplatz, Parkplatz Güterbahnhof, Parkplatz Güterbahnhof, Parkplatz Vierzigmannstraße, Zentralparkplatz Klinikum, Parkplatz Haagstraße und Parkhaus Innenstadt.

Eine stringente Umsetzung der Kostentragung der Umsatzsteuer durch die Parkenden würde neben der Anpassung der Parkscheinautomaten und des Handyparkens eine Neukalkulation der Parkgebühren erfordern. Diese Kalkulation und die Entscheidung über die Anwendung der Gebühren auf die Tarifzonen wird als Ergebnis der Umsetzung des Grundsatzbeschlusses des UVPA vom 26.7.2022 (Parkraumkonzept Innenstadt und Umsetzung Pilotprojekt, 613/180/2022) frühestens im Jahr 2024 vorliegen. Demnach würde eine Änderung der Parkgebührenordnung durch Aufnahme einer Steuerklausel zum 1.1.2023 ins Leere laufen.

Die Nichtaufnahme der Steuerklausel in die Parkgebührenordnung zum 1.1.2023 führt zu einer Belastung des städtischen Haushaltes in Höhe der an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer. Die Mindereinnahmen aufgrund gleichbleibender Gebührensätze infolge einer Nicht-Änderung der Parkgebührenordnung werden sich bei geplanten Erträgen in Höhe von rund 1,84 Mio. EUR für die ab dem 1.1.2023 infolge des § 2b UStG umsatzsteuerpflichtigen Parkflächen auf 294.000 EUR pro Jahr belaufen.

4. Vorerst keine Änderung der Marktgebührensatzung

Die umsatzsteuerrechtliche Änderung der Marktgebührensatzung wird im Zuge der nächsten Änderung der Satzung erfolgen. Da der Gebührentatbestand bereits in der Kostensatzung enthalten ist, ist die Aufnahme mit der nächsten Änderung der Marktgebührensatzung vorgesehen.

Protokollvermerk:

Herr StR Sauerer bittet darum, dass eine Umsetzung bis zum 2. Quartal erfolgt. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik kann dies nicht zusagen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung) (Entwurf vom 31.10.2022, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 15

30/046/2022

Neufassung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen sowie der dazugehörigen Gebührensatzung

Sachbericht:

Sowohl in der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen als auch in der dazugehörigen Gebührensatzung sollen verschiedene Begrifflichkeiten geändert und dem modernen Sprachgebrauch angepasst werden. So soll in beiden Satzungen fortan zur Umsetzung einer gendergerechten Sprache vom Genderstern Gebrauch gemacht werden. Bei der Nennung von Geldbeträgen soll die Abkürzung „EUR“ durch die für Satzungen korrekte Schreibweise „Euro“ ersetzt werden. Zudem soll der Leseausweis in Bibliotheksausweis umbenannt werden.

Neben diesen rein formalen Änderungen sollen zudem folgende inhaltliche Änderungen vorgenommen werden:

1. Einführung der Möglichkeit einer Online-Anmeldung zur Nutzung der Stadtbibliothek

Das „Onlinezugangsgesetz“ macht unter anderem die Einführung eines „Onlineverfahrens“ zur Begründung eines Nutzungsverhältnisses erforderlich. Dieser gesetzlichen Anforderung soll fortan in § 3 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen Rechnung getragen werden.

2. Ausleihe von anderen Gegenständen als von Medien:

Die Stadtbibliothek Erlangen ist offen für die Weiterentwicklung ihres Konzepts hin zu einer sog. „Bibliothek der Dinge“ wie sie bereits in anderen Städten existiert. Bereits jetzt können

bei der Stadtbibliothek neben reinen Medien, wie Büchern, CDs, DVDs und Zeitschriften andere Gegenstände wie bspw. Tablets und E-Book-Reader entliehen werden. Diese Gegebenheit soll nun auch ausdrücklich in den Satzungen festgehalten und geregelt werden. So wird in den Satzungen fortan nicht mehr nur von „Medien“, sondern generell von „Leih-sachen“ gesprochen werden.

Ebenso wie die Medien sollen die Gegenstände gebührenfrei ausgeliehen werden können.

3. Internetnutzung ausschließlich durch Ausweisinhaber*innen

Aus Gründen der Datensicherheit und zur Schaffung eines Anreizes zum Ausweiserwerb soll die Nutzung des Internets im Gebäude der Stadtbibliothek fortan nur noch Inhaber*innen eines Bibliotheksausweises offenstehen. Auf diese Weise werden auch die Arbeitsabläufe an der Ausleihtheke vereinfacht. So müssen dort zukünftig keine Kleinstbeträge mehr verbucht werden, die bei der Internetnutzung durch andere Personen bislang angefallen sind. Auch kann auf die Eingabe persönlicher Daten in eine zusätzliche Software durch Thekenkräfte bei jeder einzelnen Internet-Nutzung verzichtet werden. Ein kurzes „Surfen“ an den Recherche-PCs („OPACS“) bleibt für alle Besucher*innen -auch ohne Bibliotheksausweis- weiterhin möglich.

4. Straffung des Erinnerungsverfahrens und Vereinheitlichung der Säumnisgebühren auf niedrigem Niveau

Bisher wurden durch die Stadtbibliothek drei postalische Abgabeerinnerungen versandt, bevor es zum endgültigen Rückgabebescheid bzw. zur Rechnung kam. Dieses Verfahren erstreckte sich über mehr als 50 Tage. Der Aufwand für die Verwaltung war immens, die Kommunikation mit Nutzer*innen durch den langen Zeitverlauf mühsam und schwierig. Die geplante Neuregelung soll die maximale Verfahrensdauer auf 40 Tage reduzieren.

Gleichzeitig soll im Bereich der Medien die Säumnisgebühr auf 10 Cent pro Kalendertag – ein Betrag, der bisher nur für Kindermedien galt – vereinheitlicht werden. Abweichend hiervon soll für die oft wertvollen Gegenstände (Tablets, E-Book-Reader etc.), wie auch weiterhin für DVDs und Blu-rays, eine Säumnisgebühr von 50 Cent pro Kalendertag erhoben werden.

5. Abschaffung der Ausleihgebühr für DVDs

Dem weltweiten Trend der Verlagerung auf Streaming-Angebote im Film-Segment folgend wird auch die Stadtbibliothek für ihre Nutzer*innen in Zukunft das Streamingportal „Filmfreund“ gebührenfrei anbieten. Im Gleichlauf hierzu sollen auch für DVDs zukünftig keine Ausleihgebühren mehr erhoben werden. Um die Attraktivität des Bestands zu sichern, ist allerdings auch weiterhin der Einkauf/das Vorhalten aktueller „Film-Blockbuster“ auf DVD geplant.

6. Erhöhung der Bearbeitungsgebühren:

Bisher wurden für notwendige Melderegisternachforschungen (veranlasst durch unterlassene Mitteilung veränderter persönlicher Daten) lediglich 2,50 Euro verlangt, für Reparaturen 2,- Euro, für die Einarbeitung von Medien 2,50 Euro sowie -für den Verwaltungsaufwand bei Bescheiden und Rechnungen- Bearbeitungsgebühren zwischen 1,50 Euro und 4,50 Euro.

Angesichts realer Personalkosten von ca. 50,- Euro pro Arbeitsstunde und stetig steigender Materialkosten (Reparatur, Einarbeitung) sind diese, seit vielen Jahren konstant gebliebenen Beträge, nicht mehr annähernd kostendeckend. Die geplante Erhöhung der Gebühren soll zu einer weitergehenden Kostendeckung des Verwaltungsaufwands

beitragen. Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Gebühren findet sich in Anlage 3.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 24.07.2022, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 24.07.2022, Anlage 2) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 16

30/051/2022

Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS)

Sachbericht:

1 Anlass:

Wie auch der Bayerische Kommunale Prüfungsverband im Rahmen der aktuell laufenden überörtlichen Prüfung bestätigt hat, muss der Beitragsteil der Erlanger BGS/EWS in ihrer derzeitigen Fassung auf Basis der Entwicklung von Fachliteratur und Rechtsprechung zum Beitragsrecht aus den folgenden Gründen als nichtig erachtet werden:

- a) Fehlerhafte Außenbereichsregelung bzgl. Anrechnung von Keller- und Dachgeschossen: Stellt eine Beitragssatzung auf den Maßstab der zulässigen Geschossfläche ab, gilt im Außenbereich die tatsächliche Geschossfläche als zulässige Geschossfläche. Kellergeschosse sind voll hinzuzurechnen; Dachgeschosse sind hinzuzurechnen, soweit sie ausgebaut sind. Eine Einschränkung, dass nur ausgebaute Keller einzubeziehen sind, soweit sie Vollgeschosse sind, führt zur Nichtigkeit der Beitragssatzung (vgl. Urteil des VGH München vom 20.05.2019, Az. 20 B 18.1431).
- b) Erlanger Übergangsregelung in § 6 Abs. 2 BGS/EWS: Die aktuelle Übergangsregelung in § 6 Abs. 2 ist sehr wahrscheinlich als nichtig zu betrachten (vgl. VG München, Urteil vom 26.07.2018 - M 10 K 16.3777, M 10 K 16.3784; (Hinweis: Der Vollzug der bisherigen Übergangsregelung wurde bereits aufgrund des Urteils des VGH München vom 13.07.2017 zum Thema „Verjährungshöchstgrenze“ ausgesetzt.)

2 Maßnahmen:

Die BGS/EWS soll daher im Teil „I. Kanalbaubeitrag“ neu erlassen werden.

Der Teil „II. Kanalbenutzungsgebühren“ soll inhaltlich unverändert bleiben; es wird lediglich der Verweis auf die GAB-Karte präzisiert (§ 11 Abs. 2).

Im Teil „III. Gemeinsame Regelungen“ sollen die Amtshandlungsgebühren (§ 17 Abs. 2) neu geregelt werden, um Amtshandlungen von Amt 63 nach der EWS künftig anhand der Baukosten bemessen zu können.

3 Änderungen im Einzelnen:

3.1 Außenbereichsregelung:

Die Regelung für die zulässige Geschossfläche im Außenbereich (bisher § 5 Abs. 7, nun § 5 Abs. 8) wurde dahingehend verändert, dass Kellergeschosse nun nicht mehr auf ihre Eigenschaft als Vollgeschoss i. S. d. Baurechts geprüft werden und ggf. nur herangezogen werden, soweit sie ausgebaut sind. Stattdessen werden Kellergeschosse nun mit der vollen Fläche herangezogen. Die bisherige Anrechnungsregelung stellte auf die Vollgeschosseigenschaft bzw. den Ausbauzustand des Kellers ab, um Kellergeschosse im Innen- und Außenbereich gleichzustellen. Nach dem o.g. Urteil des VGH München ist eine solche Anrechnungsregelung für den Außenbereich jedoch unwirksam und führt zur Nichtigkeit der Beitragssatzung. Stellt eine

Beitragsatzung auf den Maßstab der zulässigen Geschossfläche ab, gilt im Außenbereich die tatsächliche Geschossfläche als zulässige Geschossfläche. Kellergeschosse sind demnach voll hinzuzurechnen, unabhängig von ihrer Eigenschaft als Vollgeschoss und vom Ausbauzustand. Eine abweichende Regelung würde mangels sachlichem Differenzierungsgrund zur Nichtigkeit führen.

3.2 Geänderte Übergangsregelung:

Der von der Rechtsprechung ab 2017 entwickelten Interpretation der Verjährungshöchstgrenze nach Art. 13. Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich Kommunalabgabengesetz - KAG wird mit der neuen Formulierung von § 6 Abs. 2 (Entstehensregelung) und § 6 Abs. 3 (Anrechnungsregelung) entsprochen. Dabei wird der als abgegolten zu betrachtende Beitragstatbestand explizit definiert als Grundstücksfläche und zum 31.12.2012 vorhandene Geschossfläche; er entspricht damit im Wesentlichen dem, was bis zur KAG-Änderung 2014 in der Vollzugspraxis als abgegolten angerechnet wurde. Bei Fehlen einer solchen Definition geht die Rechtsprechung heute davon aus, dass der mit dieser Satzung erstmals rechtmäßig definierte Beitragstatbestand auch für die Vergangenheit abgegolten ist; bei Fehlen einer gesonderten Definition des abgegoltenen Vorteils scheidet eine Beitragsnacherhebung heute somit aus.

Die Entstehungsregelung greift die o.g. Verjährungshöchstgrenze nach KAG auf und stellt klar, dass Ergänzungsbeiträge nach dieser Satzung nur bis spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten der Satzung erhoben werden können. Anschließend gelten alle Altanschließer-Grundstücke als mit der zulässigen Geschossfläche abgegolten, auch wenn dort nie ein Ergänzungsbeitrag nacherhoben wurde und werden konnte.

Im Hinblick auf diese Verjährungshöchstgrenze wurde die bisherige 10%- Regelung gestrichen. Nach dieser Erlanger Sonderregelung war eine Beitragsnacherhebung nur dann möglich, wenn die neu hinzugekommene Geschossfläche mit mind. 10 % oder 100 m² erheblich war. Durch die Streichung dieses Schwellenwertes sollen möglichst alle Grundstücke nach dem aktuellen Beitragsmaßstab (zulässige Geschossfläche) veranlagt werden, an denen innerhalb der vom Gesetzgeber vorgegebenen 20-Jahres-Frist (bauliche) Änderungen vorgenommen werden und die damit einen Auslöser für die Beitragsnacherhebung liefern.

3.3 Weitere wesentliche Änderungen:

Ergänzung der Regelungen zur zulässigen Geschossfläche:

In den vergangenen Jahren wurden in Erlangen Bebauungspläne in Kraft gesetzt, die das Maß der baulichen Nutzung anhand Grundflächenzahl und Wandhöhe regeln. Die BGS/EWS sieht hierfür jedoch keine Berechnungsmöglichkeit der zulässigen Geschossfläche und des entsprechenden Beitrags vor. Die Rechtsprechung fordert hier Deckungsgleichheit zwischen BGS/EWS und vorhandenen Bebauungsplänen.

In § 5 Abs. 1 wird daher eine Regelung zur Ermittlung der zulässigen Geschossfläche auf Basis von Grundflächenzahl bzw. Grundfläche der baulichen Anlage und Wandhöhe aufgenommen. Der gewählte Teiler „3,5“ entspricht dabei systembedingt der Berechnung auf Basis von Grundstücksfläche und Baumassenzahl.

Vereinheitlichung mit der Mustersatzung:

Die Erlanger BGS/EWS weicht an einigen Stellen aus historischen Gründen strukturell von der Mustersatzung des Bayerischen Innenministeriums ab (z.B. o.g. Außenbereichsregelung in § 5 Abs. 7 bzw. Abs. 8). Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Erlanger BGS/EWS soweit wie möglich der Mustersatzung angeglichen werden.

Amtshandlungsgebühren:

Auf Anregung von Amt 63 sollen die Amtshandlungsgebühren nach der EWS neu geregelt und vom Kostenverzeichnis zum Kostengesetz entkoppelt werden. Mit der Aufnahme eines entsprechenden konkreten Gebührentatbestandes in die Beitrags- und Gebührensatzung wird es möglich, die Amtshandlungsgebühren für die Zulassung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundlage der Baukosten ohne die Bindung an die Obergrenze eines Gebührenrahmens zu bemessen. Dies wird dem tatsächlichen Aufwand in Amt 63, insbesondere bei großen und komplexen Bauvorhaben, deutlich besser gerecht. Im Übrigen sollen sich die Amtshandlungsgebühren im Vollzug der EWS künftig am Kommunalen Kostenverzeichnis zur Kostensatzung der Stadt Erlangen orientieren, auf deren Basis die Gebührenerhebung für hoheitliche Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis erfolgt. Als Auffangregelung für darin nicht explizit aufgeführte Kostentatbestände bleibt der allgemeine Gebührenrahmen von 5 € bis 25.000 € bestehen.

Rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.01.2013:

Da die derzeitige BGS/EWS im Beitragsteil aus den o.g. Gründen als nichtig zu erachten ist, verfügt die Stadt Erlangen derzeit nicht über gültiges Satzungsrecht. Es ist daher möglich, die BGS/EWS zu einem vergangenen Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen, da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bezüglich nichtiger Satzungsregelungen kein Vertrauensschutz für Betroffene entstehen kann, so dass eine Rückwirkung der Neuregelung zulässig ist. Damit eröffnet sich die Chance, insbesondere solche Beitragsvorgänge aufzugreifen und zu veranlassen, die zuletzt aufgrund der Unvereinbarkeit der Erlanger Übergangsregelung (§ 6 Abs. 2) mit der zum Art. 13 KAG ergangenen Rechtsprechung des VGH München seit 2017 ausgesetzt werden mussten. Dies würde eine erhebliche Gerechtigkeitslücke in der Beitragserhebung schließen, die nach Ende der zurückliegenden Beitragsnacherhebung (2008 – 2012) entstanden ist.

Der Stichtag 01.01.2013 wurde gewählt, weil viele der in 2017 aufgrund der neuesten Rechtsprechung des VGH München zurückgestellten Beitragsvorgänge noch auf Baumaßnahmen mit Fertigstellung im Jahr 2013 basierten.

Die damit zu erzielenden Beitragseinnahmen würden die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für alle Erlanger Gebührenzahler merklich und nachhaltig senken.

Das rückwirkende Inkrafttreten zum 01.01.2013 beschränkt sich auf den Beitragsteil der Satzung. Der Teil „II. Kanalbenutzungsgebühren“ wird inhaltsgleich und der Teil „III. Gemeinsame Regelungen“ wird hinsichtlich der geänderten Amtshandlungsgebühren (§ 17 Abs. 2) zum 01.01.2023 in Kraft gesetzt, um einen leicht verständlichen Schnitt der Vollzugspraxis zum Jahreswechsel zu ermöglichen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

5. Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

sind vorhanden auf IvP-Nr.

- bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der §5 Abs. 2 der Satzung wird von Herrn berufsm. StR Ternes um folgenden Satz 8 ergänzt: „Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.“

In den Absätzen 3-5 wird der Satz 2 daher wie folgt angepasst: „Absatz 2 Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend.“

Ergebnis/Beschluss:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS) (Entwurf vom 07.09.2022, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 14 gegen 0

TOP 17

33/031/2022

**Antrag Nr. 124/2022 der Grünen Liste Stadtratsfraktion:
Antidiskriminierungsklausel**

Sachbericht:

1. Sachbericht

Die Aufnahme des gewünschten Passus in sämtliche Gaststättenerlaubnisse ist nicht möglich, da die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes nicht zu den Aufgaben der Ordnungsbehörde zählt. Zwar trifft es zu, dass das Fehlen der erforderlichen Zuverlässigkeit der/des Gastwirtin/Gastwirts einen Versagungsgrund für die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis darstellt und auch zum nachträglichen Widerruf der Erlaubnis berechtigt. Als unzuverlässig ist grundsätzlich anzusehen, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er das Gewerbe künftig ordnungsgemäß, das heißt im Einklang mit dem geltenden Recht, ausüben wird. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Prinzip der Verhältnismäßigkeit ein Element des Unzuverlässigkeitsbegriffs ist, der unter Beachtung des Grundrechts der Berufsfreiheit auszulegen ist. Das bedeutet im Ergebnis, dass ein Widerruf der Gaststättenerlaubnis nur bei gravierenden und wiederholten Rechtsverstößen möglich ist, die zu einer erheblichen Ordnungsstörung führen. Das wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn das diskriminierende Verhalten gleichzeitig auch Straftatbestände (Volksverhetzung, Beleidigung) verwirklicht.

Überdies ist der Ordnungsbehörde kein derartiges diskriminierendes Verhalten in Erlanger Gaststätten oder Fitnessstudios bekannt. Die Verwaltung ist aber gehalten, sich im Sinne der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit in Bescheiden möglichst kurz zu halten und auch unter dem Punkt „Hinweise“ nur solche Rechtsthemen zu erörtern, die erfahrungsgemäß tatsächlich zu Problemen führen. Gaststättenerlaubnisse werden in der Regel aber aus gänzlich anderen Gründen widerrufen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis ist die Teilnahme an einer Unterrichtung der IHK, die die im Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse vermittelt. Häufig werden in diesem Zusammenhang auch weitere Kenntnisse vermittelt. Die Ordnungsbehörde hat zur örtlichen IHK-Geschäftsstelle Kontakt aufgenommen, von dort jedoch die Antwort erhalten, dass das Thema Diskriminierung nicht Bestandteil ihrer Unterrichtungen ist.

Aus Sicht der Verwaltung ist es vorzugswürdig, in Diskriminierungsfällen anlassbezogen auf die Gewerbetreibenden zuzugehen und entsprechend auf sie einzuwirken. Dies wird die Ordnungsbehörde auch tun. Ebenso kann eventuell verfügbares Informationsmaterial ausgelegt oder an die Antragsteller*innen einer Gaststättenerlaubnis ausgegeben werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 124/2022 der Grünen Liste Stadtratsfraktion (Anlage) ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 18

42/015/2022

Zwischenbericht des Amtes 42; Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand 31.07.2022

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31.07.2022“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand: 31.07.2022 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 19

44/019/2022

**Zwischenbericht des Amtes 44 Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand
31.07.2022**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Haushalt 2022 wird voraussichtlich mit einem negativen Budgetergebnis von zirka -90.000 Euro abgeschlossen.

Dies ist vor allen Dingen in den Mehraufwendungen durch die Pandemie-bedingte Teuerungsrate für Waren und Dienstleistungen, Einnahmeausfälle und die unvorhergesehenen Mehraufwendungen für Personalkosten (Mindestlohn und Tariferhöhungen in NV-Bühne) begründet.

Die Löhne bzw. Gehälter für die Normalvertrag Bühne-Beschäftigten werden nicht wie üblich über den Personaldeckel, sondern über das Sachmittelbudget des Theaters abgerechnet.

Das Arbeitsprogramm wird erfüllt, da Planungen und Verträge abgeschlossen und keine kurzfristigen Änderungen mehr möglich sind.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch eine Erhöhung des Budgetsaldos wurde bereits im Rahmen der Haushaltsgespräche für 2023 eine kurz- und mittelfristige Lösung erzielt.

Erweiterte Einsparmaßnahmen werden soweit als möglich in Umsetzung gebracht.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 2022“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand: 31.07.2022 – wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 20

47/078/2022

**Zwischenbericht des Amtes 47 Budget und Arbeitsprogramm 2022 - Stand
31.07.2022**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Auf der Einnahmeseite des Budgets des Kulturamtes stehen Mindereinnahmen i. H. v. voraussichtlich 50.000 €. Trotz Mehreinnahmen durch die Abteilung Festivals und Programme können die Mindereinnahmen von Jugendkunstschule und Kinderkulturbüro sowie vom Kunstpalais, bedingt durch den Besucherrückgang, nicht aufgefangen werden. In beiden Abteilungen konnte der Stand vor Corona bisher nicht wieder erreicht werden.

Des Weiteren sind in der Abteilung Festivals und Programme 100.000 € mehr an Ausgaben angefallen als geplant. Vor allem beim Internationalen Comic-Salon und beim Erlanger Poetenfest schlugen die erheblichen und in diesem Umfang nicht erwarteten Kostensteigerungen im Bereich Personal zu Buche. Wegen Personalmangels mussten Personaldienstleister und Security-Firmen – bis zu 100 Prozent teurer als über das Amt (Sachkostenbudget) beschäftigtes Personal, das schwer zu gewinnen war – eingeschaltet werden. Erhebliche Kostensteigerungen waren auch im Bereich Material (u. a. Holz für Ausstellungsbau, Papier für Drucksachen) und Dienstleistungen wie vor allem Veranstaltungstechnik festzustellen. Im Zusammenhang mit dem Internationalen Comic-Salon verursachte die kurze Umbauzeit zwischen Salon und Schlossgartenfest zusätzliche Kosten von einigen zehntausend Euro.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Amt 47 hat bereits mit einem Defizit gerechnet und einen Teil der Rücklage dafür vorgesehen. Ein weiterer Zugriff auf die Rücklage ist nicht möglich, da die Beträge gem. Beschluss zum Budgetergebnis 2021 verplant sind (s. Vorlage 47/067/2022).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand: 31.07.2022“ – wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 21

510/080/2022

**Aufhebung des Konzeptes „Förderung von Waldkindergärten im Rahmen von freiwilligen Investitionszuschüssen durch das Stadtjugendamt“;
Förderung der Natur-Kitas nach BayFAG**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung des Platzangebotes und Fortführung der Ausbauplanung, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Alter U6 zu gewährleisten und dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 SGB VIII Rechnung zu tragen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Konzept „Förderung von Waldkindergärten im Rahmen von freiwilligen Investitionszuschüssen durch das Stadtjugendamt“ wurde im Stadtrat am 09.12.2021, rückwirkend zum 01.11.2021, beschlossen (Nr. 510/063/2021). In Waldkindergärten erfolgt die Betreuung der Kinder vorwiegend außen und mit Spielzeug, das in der Natur zu finden ist. Von daher sieht dieses Konzept im Grunde nach folgerichtig eine Förderung von etwa 25 % der bei Festbauten üblichen Förderungen sowie einen Ausstattungszuschuss für die Gestaltung des Schutzraumes/Waldplatzes von maximal 300 €/Betreuungsplatz für Waldkindergärten vor (ebenfalls 25 % des üblichen Ausstattungszuschusses von 1.250 €/Platz).

Der JHA bat die Verwaltung, das vorgelegte Konzept in Absprache mit den freien Trägern weiterzuentwickeln. Daher fanden verschiedene Gespräche mit Trägern von Waldkindergärten statt, in denen folgende Entwicklungen festgestellt wurden:

1. Die dem Förderkonzept zugrunde liegende Konzeption/Definition von Waldkindergärten - kleine Gruppen von in der Regel bis zu 15 Kindern, die halbtags den Kindergarten besuchen - entspricht meist nicht mehr dem tatsächlichen Betrieb der Einrichtungen in Erlangen. Die Waldkindergärten sind für Kinder und Eltern sehr attraktiv. Inzwischen erwarten die Eltern allerdings entsprechend anderer Kindergärten erweiterte Öffnungszeiten, Mittagessen, Einrichtungen auch für Krippen- und Hortkinder sowie neue Unterstützungsangebote. Dies und auch der damit verbundene Mehrbedarf an Personal macht eine Ausweitung der Räumlichkeiten erforderlich. Die klassischen Waldkindergärten wandeln sich immer mehr zu „Natur-Kitas“.
2. Aufgrund von steigenden Auflagen und Anforderungen (Sicherheitsmaßnahmen, Brandschutz, Personalentwicklung usw.) mehren sich die finanziellen Ausgaben für den Betrieb der Waldkindergärten. Darüber hinaus sind die Bau- und Materialkosten in den letzten Jahren stark angestiegen. Die Anschaffungskosten für Bauwagen liegen aufgrund dieser Preissteigerungen zwischenzeitlich bei über 100.000 €. Nachdem Waldkindergärten

überwiegend von kleineren Trägern mit wenig Eigenmitteln betrieben werden, können die Ausgaben in diesem Umfang nicht mehr finanziert werden.

3. Mehrere Freie Träger haben bereits signalisiert, dass geplante Projekte aufgrund der erhöhten Baukosten - trotz der im Mai vom Stadtrat beschlossenen Erhöhung des Baukostenzuschusses von 80 % auf 100 % (Nr. 510/074/2022) - nicht durchgeführt werden können. Der Bau von Natur-Kitas ist im Vergleich dagegen wesentlich günstiger. Außerdem können aufgrund der Preissteigerungen Maßnahmen/Beschaffungen der Natur-Kitas inzwischen auch nach BayFAG gefördert werden, da die Bagatellgrenze von 100.000 €, ab der eine Förderung in Betracht kommt, mittlerweile überschritten wird. Insofern sind Natur-Kitas eine attraktive günstigere Alternative, um den Bedarf an Kita-Betreuungsplätzen zu decken.
4. Natur-Kitas sind gegenüber Festbauten klimafreundlicher. Es werden keine oder nur wenige Flächen versiegelt, die Unterkünfte werden nachhaltig hergestellt (Holz, Stoff), es wird weniger Wasser und Strom/Gas verbraucht, Kindern wird die Natur intensiver nahegebracht.

Um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen, schlägt die Verwaltung vor, das Förderkonzept für Waldkindergärten aufzuheben und die Natur-Kitas wie Festbauten entsprechend dem BayFAG zu fördern.

Nachfolgend beispielhaft eine Vergleichsberechnung einer Förderung nach dem derzeit geltenden Förderkonzept und einer Förderung entsprechend BayFAG:

Vergleichsberechnung

Beispiel 1-gruppiger Kindergarten integrativ (25 Plätze, davon 3 integrativ):

Baukosten (Herrichten des Geländes, Aufstellen von Bauwagen, Anbringen von Terrasse, Verlegen von Strom- und Wasserleitungen): ca. 210.000 €

	Förderkonzept	FAG-Förderung
Förderfähige Fläche	48 m ²	96 m ²
Kostenrichtwert	1.250 €/m ²	5.636 €/m ²
Förderfähige Kosten (Förderfähige Fläche x Kostenrichtwert)	60.000 €	541.056 €
Baukostenzuschuss (tatsächliche Kosten)* ¹	60.000 €	210.000 €
Förderung Regierung	- - -	105.000 €
Kosten Stadt Erlangen	60.000 €	105.000 €
+ Ausstattungszuschuss (maximal)* ²	7.500 €	31.250 €

*¹ Bei der FAG-Förderung werden die tatsächlichen Baukosten als Baukostenzuschuss anerkannt, da diese geringer sind als die förderfähigen Kosten.

*² Es werden die tatsächlichen Ausstattungskosten, maximal bis 7.500 € bzw. 31.250 €; als Ausstattungszuschuss anerkannt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das vom Stadtrat am 09.12.2021 beschlossene Konzept „Förderung von Waldkindergärten im Rahmen von freiwilligen Investitionszuschüssen durch das Stadtjugendamt“ soll rückwirkend zum 01.11.2021 aufgehoben werden. Eine Förderung von Natur-Kitas soll entsprechend Art. 28 BayKiBiG i.V.m. Art. 10 BayFAG sowie nach den städtischen Richtlinien zum Ausstattungszuschuss erfolgen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Da es sich um Kindergärten handelt, die lediglich über Räume für sehr schlechtes bzw. kaltes Wetter in Form von Bauwagen verfügen, werden wesentlich weniger Flächen als bei dem Bau für Kindertageseinrichtungen versiegelt.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Konzept „Förderung von Waldkindergärten im Rahmen von freiwilligen Investitionszuschüssen durch das Stadtjugendamt“ wird rückwirkend zum 01.11.2021 aufgehoben.

2. Bau- und Sanierungsmaßnahmen von Natur-Kitas (z.B. Waldkindergärten) werden wie Festbauten entsprechend Art. 28 BayKiBiG i.V.m. Art. 10 BayFAG sowie nach den städtischen Richtlinien zum Ausstattungszuschuss gefördert.

3. Das Wesensmerkmal der Waldkindergärten/Natur-Kitas muss gewahrt bleiben (Aktivitäten finden fast durchgehend außerhalb von Gebäuden statt).

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 22

510/081/2022

Bedarfsanerkennung für 25 Kindergartenplätze im Waldorf-Waldkindergarten, Pfaffweg 4 und Investitionskostenförderung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung des Platzangebotes und Fortführung der Ausbauplanung, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Alter U6 zu gewährleisten und dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 SGB VIII Rechnung zu tragen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Waldorf-Waldkindergarten im Pfaffweg 4 in 91054 Erlangen wird seit 2021 in der Trägerschaft des Waldorfkinder Gartens Erlangen e.V. mit 25 Plätzen für Kinder im Alter U6 betrieben. Um die Kindergartenplätze weiterhin sicherzustellen, soll die Bedarfsanerkennung nun nachgeholt werden.

Derzeit benutzt der Waldkindergarten mit verringerter Kinderzahl während des Wartens auf die Baugenehmigung der benötigten Räumlichkeiten (kindgerecht ausgebauter Bauwagen, Zelt) behelfsmäßig einen geliehenen, relativ kleinen Bauwagen. Sobald die Genehmigung für die geplanten Räumlichkeiten vorliegt, sollen diese errichtet werden, um eine Kindergartengruppe mit 25 Kindern längerfristig betreuen zu können.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bedarfseinschätzung der Jugendhilfeplanung

Der Waldorf-Waldkindergarten im Pfaffweg 4 in 91054 Erlangen, wird seit 2021 in der Trägerschaft des Waldorfkinder Gartens Erlangen e.V. in der U6 Kindergartenkinder Betreuung betrieben. Der Waldorf-Waldkindergarten unterliegt trotz der Verortung im Planungsbezirk 1-Innenstadt I keiner Bezirkszuordnung.

Die Plätze sind seinerzeit nicht als bedarfsnotwendig betrachtet worden, da die Ausbauplanung der bereits als bedarfsnotwendig anerkannten Bauprojekte ausreichend für die prognostizierten Kinderzahlen war und ist. Allerdings ist aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage und der Versorgungsengpässe im Bausektor derzeit nicht sicher wann und ob die geplanten Plätze wirklich realisiert werden können.

Das pädagogische Konzept des Waldorf-Waldkindergartens unterscheidet sich darüber hinaus deutlich von den Angeboten der Regelkindergärten. So weitet sich die Angebotsvielfalt für die

Erlanger Familien aus. Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach §5 SGB VIII kann damit Rechnung getragen werden.

Die 25 Plätze im Kindergartenbereich des Waldorf-Waldkindergartens sind damit nach heutigen Erkenntnissen aus Sicht der Jugendhilfeplanung als bedarfsnotwendig anzuerkennen.

Ermittlung der Zuschussbeträge

Die förderfähige Fläche beträgt 95,9 m². Multipliziert mit dem Kostenrichtwert von 5.636 € errechnen sich förderfähige Kosten von 540.492 €. Da die geplanten Ausgaben aufgrund der aktuell eingereichten Kostenaufstellung darunter liegen, ergibt sich ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 244.000 €.

Der Investitionskostenzuschuss wird von der Regierung mit 122.000 € nach BayFAG gefördert, sodass der Stadt Kosten von 122.000 € entstehen.

Außerdem wird ein Ausstattungszuschuss in Höhe der tatsächlichen Ausgaben, maximal bis zu 31.250 €, gewährt (1.250 € pro Betreuungsplatz).

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
- nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Da es sich um einen Waldkindergarten handelt, der lediglich über Sicherheitsräume für sehr schlechtes bzw. kaltes Wetter in Form von Bauwagen verfügt, werden wesentlich weniger Flächen als bei dem Bau für Kindertageseinrichtungen versiegelt.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 275.250	bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 122.000	bei IPNr.: 365D.610ES

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die 25 Kindergartenplätze des Waldorf-Waldkindergartens „Bergwichtel“ im Pfaffweg 4, 91054 Erlangen, werden als bedarfsnotwendig anerkannt.

Die Nummern 2 bis 4 werden unter dem Vorbehalt einer Zustimmung zur Beschlussvorlage Nr. 510/080/2022 behandelt (Aufhebung des Förderkonzeptes für Waldkindergärten):

2. Der Waldorf-Waldkindergarten „Bergwichtel“ erhält nach den derzeitigen Kostenschätzungen für die Errichtung von Räumlichkeiten (Bauwagen, Zelt) einen Investitionskostenzuschuss nach Art. 28 BayKiBiG i.V.m. Art. 10 BayFAG in Höhe von 244.000 €.
3. Bei Änderung der Fördergrundlagen (Fläche, Kosten u.a.) ändert sich der Zuschuss entsprechend.
4. Der Waldorf-Waldkindergarten „Bergwichtel“ erhält für die Schaffung der Kita-Plätze einen Ausstattungszuschuss von maximal 31.250 €.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 23

510/084/2022

Bedarfsanerkennung einer Hortgruppe mit 25 Plätzen und Investitionskostenförderung für Krippe, Kindergarten und Hort der "Mooswichtel gUG"

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausweitung des Betreuungsangebotes durch die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder im Grundschulalter und Erhalt von Betreuungsplätzen im U6-Bereich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Wald-Kita Mooswichtel wird derzeit mit 1 Krippen- und 2 Kindergartengruppen betrieben. Um das Betreuungsangebot weiter auszuweiten soll die Einrichtung um eine Hortgruppe mit 25 Plätzen erweitert werden.

Derzeit werden bereits zwei kindgerecht ausgebaute Bauwagen genutzt. Es wurden zwei weitere Bauwagen bestellt, die jedoch aufgrund von Lieferschwierigkeiten noch nicht ausgeliefert werden konnten. Aus Sicherheitsgründen muss die Kita das Flurgrundstück wechseln. Um den wachsenden Bedarf an Hygiene, speziellen Bedürfnissen von Krippen- und Hortkindern und der Personalfürsorge in der Einrichtung Rechnung zu tragen sollen die vorhandenen Räumlichkeiten zudem erweitert werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bedarfseinschätzung der Jugendhilfeplanung

Im Stadtgebiet Erlangen stehen im Schuljahr 2021/22 3.502 Kindern im Grundschulalter insgesamt 3.044 Plätze in der Nachmittagsbetreuung zur Verfügung. Die stadtweite Versorgungsquote liegt damit bei 86,9 %.

Da noch keine Versorgungsquote für Kinder im Grundschulalter ermittelt wurde, entspricht die derzeitige Planung dem politischen Willen, für ca. 90 % der Kinder einen Betreuungsplatz vorzuhalten. Dieser Wert wurde 2018 im Rahmen der Lenkungsgruppe Ganzttag festgelegt.

Die Umsetzung der Bedarfsplanung sowie die Schaffung von zusätzlichen Ganztagesbetreuungsplätzen im gesamten Stadtgebiet muss nach dem Partizipationsprinzip auch weiterhin in Kooperation aller relevanten Akteure geschehen.

Im Hinblick auf den kommenden Rechtsanspruch auf einen Ganztagesbetreuungsplatz im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/27 ist die Verwaltung bestrebt, den Ausbau dieser Betreuungsplätze voranzutreiben.

Das pädagogische Konzept des Waldkindergartens unterscheidet sich deutlich von den Angeboten der bestehenden Regeleinrichtungen. So weitet sich die Angebotsvielfalt für die Erlanger Familien aus. Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach §5 SGB VIII kann damit Rechnung getragen werden. Auch die Weiterentwicklung des KJSG sieht nach § 80 Abs 2 Nr. 2 SGB VIII vor, ein „möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen“ zu gewährleisten.

Der Träger ist laut Konzeption darum bemüht, bis zu vier Plätze an Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedroht zu vergeben. Dem Inklusionsgedanken wird damit Rechnung getragen. Das Betreuungsangebot richtet sich weiterhin dezentral orientiert vor allem an die Familien aus dem Stadtteil Bruck, deren Kinder wohnortnah die Grundschule Brucker Lache und die Waldorfschule Erlangen besuchen.

Die 25 Plätze im Hortbereich der Naturkindertageeinrichtung „Mooswichtel gUG“ sind damit nach heutigen Erkenntnissen aus Sicht der Jugendhilfeplanung als bedarfsnotwendig anzuerkennen.

Ermittlung der Zuschussbeträge

Die förderfähige Fläche beträgt 218 m². Multipliziert mit dem Kostenrichtwert von 5.636 € errechnen sich förderfähige Kosten von 1.228.648 €. Da die geplanten Ausgaben aufgrund der aktuell eingereichten Kostenaufstellung darunter liegen, ergibt sich ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 560.000 €

Der Zuschuss für den Hort (Schaffung neuer Plätze) wird von der Regierung mit 180.000 € nach BayFAG und dem Förderprogramm Schulkindbetreuung gefördert, sodass der Stadt Kosten von 380.000 € entstehen.

Außerdem wird für die Hortgruppe ein Ausstattungszuschuss in Höhe der tatsächlichen Ausgaben, maximal bis zu 31.250 € gewährt (1.250 € pro Betreuungsplatz).

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Da es sich um einen Waldkindergarten handelt, der lediglich über Sicherheitsräume für sehr schlechtes bzw. kaltes Wetter in Form von Bauwagen verfügt, werden wesentlich weniger Flächen als bei dem Bau für Kindertageseinrichtungen versiegelt.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	591.250 € nach den aktuell vorgelegten Unterlagen	bei IPNr.:	365D.880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:	
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:	
Folgekosten	€	bei Sachkonto:	
Korrespondierende Einnahmen	180.000 €	bei IPNr.:	365D.610ES
Weitere Ressourcen			

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Für die Erweiterung des Waldkindergartens „Mooswichtel gUG“ um eine Hortgruppe werden 25 Hortplätze als bedarfsnotwendig anerkannt.

Die Nummern 2 bis 5 werden unter dem Vorbehalt einer Zustimmung zur Beschlussvorlage Nr. 510/080/2022 behandelt (Rücknahme des Förderkonzeptes für Waldkindergärten):

2. Die „Mooswichtel gUG“ erhält nach den derzeitigen Kostenschätzungen für die Errichtung einer Natur-Kita mit einer Krippen-, zwei Kindergarten- und einer Hortgruppe einen Investitionskostenzuschuss nach Art. 28 BayKiBiG i.V.m. Art. 10 BayFAG in Höhe von 560.000 €.
3. Bei Änderung der Fördergrundlagen (Fläche, Kosten u.a.) ändert sich der Zuschuss entsprechend.
4. Die „Mooswichtel gUG“ erhält für die Schaffung der Hortplätze einen Ausstattungszuschuss von maximal 31.250 €.
5. Der aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 09.12.2021 (Nr. 510/063/2021) erlassene Zuschussbescheid vom 14.02.2022 wird mangels Rechtsgrundlage aufgehoben (Aufhebung des Förderkonzeptes Waldkindergarten).

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 24

510/085/2022

**Bedarfsanerkennung für die Kindertageseinrichtung "Die Mini-Kita" mit 12 Krippenplätzen in Alterlangen;
Betriebsträger*in: Christine Lorenz**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf einen U3-Betreuungsplatz im Amselfeld 23 in 91056 Erlangen (Krippenplanungsbezirk B-Alterlangen).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Christine Lorenz (Betriebsträger*in) plant im Amselfeld 23 in 91056 Erlangen (Stadtteil Alterlangen), eine Mini-Kita mit zwölf Krippenplätzen zu eröffnen. Die angemieteten Räume sollen von der Stadt Erlangen monatlich durch einen freiwilligen Mietkostenzuschuss gefördert werden (Vorlagennummern: 512/026/2016 i. V. m. 510/074/2022). Weiterhin wird ein freiwilliger Ausstattungszuschuss von maximal 1.250 €/Platz in Aussicht gestellt.

Bedarfseinschätzung Jugendhilfeplanung:

Der geplante Einrichtungsstandort Amselfeld 23 liegt im Krippenplanungsbezirk B-Alterlangen. In diesem wurden mit Stand vom 31.12.21 für 200 Kinder im Alter von unter drei Jahren 99 Betreuungsplätze in insgesamt vier Einrichtungen sowie in der Kindertagespflege angeboten. Dies entspricht einer kleinräumigen Versorgungsquote von 49,5%. Die Bevölkerungsprognose der Abteilung für Statistik und Stadtforschung geht davon aus, dass sich die Kinderzahl bis 2025 auf ca. 219 Kinder erhöhen wird. Ohne Platzausbau würde die Versorgungsquote vor Ort kleinräumig somit auf ca. 45% fallen. Damit läge sie gerade noch im Rahmen des 2019 vom JHA beschlossenen lokalen Mindestausbauziels von 45%. Aus bedarfsplanerischer Sicht macht die Umsetzung des Vorhabens und somit die Schaffung von 12 zusätzlichen

Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren aus mehreren Gründen dennoch Sinn.

- 1) § 80 Abs. 1. S.3 schreibt für die Bedarfsplanung verpflichtend vor: „Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann“. Eine Punktlandung auf exakt dem angestrebten Mindestausbauziel ist mit diesem Grundsatz nicht vereinbar.
- 2) Die kleinräumige, wohnortnahe Bedarfsplanung ist immer nur dann sinnvoll, wenn sie zudem auch im Kontext der gesamtstädtischen Situation betrachtet wird. Um hier perspektivisch den von JHA und Stadtrat verabschiedeten Bedarf von 52% Versorgungsquote erreichen zu können (aktuell 46,5%), wurden in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Aus- und Neubauprojekten angestoßen. In den vergangenen Monaten kristallisierte sich bei etlichen dieser Projekte heraus, dass sich diese entweder (auf -noch- unbestimmte Zeit) verzögern oder teilweise in ihrer Umsetzung gefährdet sind. Das Erreichen der im Bestands- und Planungsberichts genannten Quote von perspektivisch >52% ist somit aktuell mit den bislang vorgesehenen Ausbauprojekten nicht mehr als sicher zu betrachten.

In der Zusammenschau der Sachlage erscheint die Umsetzung des Vorhabens zur Schaffung von 12 zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren im Amselfeld 23 als bedarfsnotwendig und wird darum aus bedarfsplanerischer Sicht befürwortet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Bedarf für die Kindertageseinrichtung „Die Mini-Kita“ mit zwölf Krippenplätzen wird als notwendig anerkannt. Die Träger*in kann die geplanten Räumlichkeiten anmieten und einen Miet- und Ausstattungszuschuss bei der Stadt Erlangen beantragen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:

bei IPNr.:

Sachkosten Miete: bei Sachkonto:
Folgekosten 15.000 € (für Ausstattung) bei Sachkonto:
1.150 € (monatlich für Miete)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 530101
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Bedarf für die Kindertageseinrichtung „Die Mini-Kita“ mit zwölf Krippenplätzen in Alterlangen wird als notwendig anerkannt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 25

50/085/2022

Einführung des ErlangenPass Plus

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der ErlangenPass wurde zum 01.01.2016 eingeführt, um finanziell benachteiligten Menschen eine höhere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Im Jahr 2021 waren insgesamt 4.550 Erlanger*innen im Besitz eines gültigen ErlangenPasses (s. MzK vom 26.01.22; Nr. 50/067/2022).

Prekäre Lebenslagen können jedoch auch für Menschen bestehen, die mit ihrem Einkommen über den sozialrechtlich relevanten Bedarfen liegen, keine existenzsichernden Leistungen beziehen und daher auch keinen Anspruch auf den ErlangenPass haben. Diese sollen künftig mit den gleichen Ermäßigungen unterstützt werden, die auch mit dem ErlangenPass möglich sind.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zur Unterstützung von Menschen, die mit ihrem Haushaltseinkommen über dem jeweils sozialrechtlich relevanten Bedarf für Sozialleistungen liegen, wird der ErlangenPass Plus eingeführt.

Als Grundlage hierfür dient das nachfolgend beschriebene Konzept.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Grundsätze für die Einführung des ErlangenPass Plus

Folgende Grundsätze müssen bei der Einführung beachtet werden, um auch beim ErlangenPlus eine möglichst hohe Inanspruchnahme zu erreichen:

- **einfaches Verwaltungsverfahren**
Eine unkomplizierte Beantragung und Verlängerung, eine vereinfachte Einkommensberechnung sowie ein transparentes Verfahren sind erforderlich.
- **gleiches Angebotsspektrum**
Die Angebote des ErlangenPasses sollen in Umfang und Höhe der Ermäßigung auch für den ErlangenPass Plus gelten.
- **Erweiterung des bestehenden Erfassungssystems für den ErlangenPass Plus und Nutzung des gleichen oder eines ähnlichen Kartendesigns**
Über diesen Weg ist Kostenersparnis sowie Vereinfachung beim Wechsel zwischen den zwei unterschiedlichen Kartenarten (ErlangenPass und ErlangenPass Plus) zu erwarten.

3.2 Berechtigter Personenkreis für den ErlangenPass Plus

Der für den ErlangenPass Plus berechnete Personenkreis wird mittels Einkommensberechnung erweitert. Es sollen Personen (Einzelpersonen bzw. Haushaltsgemeinschaften) begünstigt werden,

- (1) die mit ihrem Einkommen zwar ihren Lebensunterhalt bestreiten können,
- (2) die aber aufgrund des verfügbaren Einkommens in ihren Teilhabemöglichkeiten beschränkt sind.

3.3 Studierende und Auszubildende

Studierende und Auszubildende – ob mit oder ohne BaFÖG- bzw. BAB-Leistungen – sind bisher nicht berechtigt, den ErlangenPass zu beantragen.

Um auch Studierenden und Auszubildenden höhere Teilhabemöglichkeiten einzuräumen, werden mit der Einführung des ErlangenPass plus folgende neue Regelungen getroffen:

- Studierende bzw. Auszubildende, die BaFÖG- bzw. BAB-Leistungen erhalten, werden in den berechtigten Personenkreis für den ErlangenPass aufgenommen.
- Studierende bzw. Auszubildende, die keine BaFÖG- bzw. BAB-Leistungen beziehen, können den ErlangenPass plus beantragen, soweit sie die unten dargelegten Einkommensgrenzen nicht übersteigen.

Damit werden nun auch Studierende anderen Bevölkerungsgruppen gleichgestellt, die entweder Sozialleistungen beziehen (ErlangenPass) oder die mit ihrem Einkommen knapp über dem Bedarf des Sozialleistungsbezugs liegen (ErlangenPass plus).

3.4 Einkommensgrenzen für den ErlangenPass Plus

Bei der Festlegung der Berechnungsmethode wurde eine vereinfachte Berechnung der Einkommensgrenze angestrebt, die im Grundsatz keinen Haushaltstyp per se benachteiligen soll. Grundlage für die Berechnung ist die jeweilige Haushaltsgemeinschaft.

Es wurden drei Berechnungsmethoden erstellt und die geplante Einführung des Bürgergeldes bereits berücksichtigt. So wurde bei der Berechnung der Einkommensgrenzen der ab 01.01.2023 gültige Regelsatz (502 Euro für einen Alleinstehenden) zugrunde gelegt. Um die gestiegenen Energiekosten zu berücksichtigen, wird die Heizkostenpauschale pro Quadratmeter Wohnfläche auf 2,34 Euro festgelegt; hierbei wurde der Wert aus den Erlanger Richtlinien zum SGB II und XII (1,17 Euro pro qm) zugrunde gelegt und aufgrund der aktuellen Energiepreisentwicklung um 100 v.H. erhöht.

Weitere Anpassungen können bei veränderten Miet- und Energiepreisen erforderlich sein.

Die sich jeweils errechnenden Einkommensgrenzen werden auf die volle Zehnerstelle nach oben aufgerundet.

(1) Berechnung nach den Grundlagen der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ ((HLU) mit zwei Varianten

a) Berechnung nach Regelsätzen:

- Die Einkommensgrenze errechnet sich auf der Grundlage der ab 01.01.2023 geltenden Regelsätze des Bürgergelds (502 Euro im Monat für Alleinstehende und Alleinerziehende; bei Paarhaushalten wird je Person der Regelsatz für Partner von 451 Euro im Monat angesetzt; für Kinder die Regelsätze je nach Altersgruppe).
- zuzüglich eines Betrags für die Unterkunft (Mietobergrenze je nach Haushaltsgröße) und einer Heizkostenpauschale von 2,34 Euro pro qm Wohnfläche;
- auf die sich daraus ergebende Summe wird ein Aufschlag von 20 % hinzugerechnet.

b) Berechnung nach Regelsätzen mit Durchschnittswert bei Kindern

- Die Einkommensgrenze erfolgt wie unter (1) a, lediglich mit dem Unterschied, dass bei Kindern anstelle tatsächlicher Regelsätze jeweils ein Durchschnittswert aus den Regelsätzen aller Altersklassen angesetzt wird. Damit sollen Kinder unabhängig von ihrem Alter gleichgewichtet werden.

(2) Berechnung auf der Grundlage der „Armutgefährdungsschwelle“¹

Die Armutgefährdungsschwelle für Erlangen wurde im Sozialbericht 2021 für eine alleinstehende Person mit einem Nettoäquivalenzeinkommen von 1.220 € beziffert. Für unterschiedliche Haushaltszusammensetzungen wird dieser Wert anhand allgemein anerkannter Gewichtungen (Faktor 0,5 für jede weitere Person ab 14 Jahren; Faktor 0,3 für Personen unter 14 Jahre) nach der jeweiligen Personenzahl und dem Alter der Kinder hochgerechnet. Nach diesem Modell wären Personen bzw. Haushalte für den ErlangenPass Plus berechtigt, deren Haushaltseinkommen unterhalb der jeweiligen Armutgefährdungsschwelle liegt.

(3) Berechnung auf der Grundlage der Regelungen zur „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ (HbL)

Berechnung der Einkommensgrenze nach HbL-Berechnung

- Grundlage dieser Berechnung ist der jeweils aktuelle Regelsatz entsprechend des ab 01.01.2022 geltenden Bürgergelds (502 € für einen Einpersonenhaushalt):
 - für ein erwachsenes Haushaltsmitglied wird hierbei der doppelte Regelsatz berücksichtigt,
 - für jedes weitere Haushaltsmitglied werden unabhängig vom Lebensalter 70% des Regelsatzes berücksichtigt.

¹ Die Armutgefährdungsschwelle ist u.a. ein Kriterium für die Berechtigung des München-Passes.

- Hinzu kommt der Unterkunftsbetrag (Mietobergrenze nach Haushaltsgröße) und eine Heizkostenpauschale von 2,34 € pro Quadratmeter Wohnfläche.

3.5 Einkommensgrenze nach den Regelungen der „Hilfe in besonderen Lebenslagen“

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile der o.g. Berechnungsmodelle anhand von Beispielberechnungen für unterschiedliche Haushaltskonstellationen wird zur Festlegung der Einkommensgrenze die o.g. Variante (3) nach den Regelungen der „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ mit Berücksichtigung einer Heizkostenpauschale favorisiert.

Hierfür sprechen folgende Gründe:

- einfaches und transparentes Verfahren;
- Variante orientiert sich am Sozialleistungsrecht, daher müssen keine neuen Verfahrensgrundsätze eingeführt werden;
- Einkommensgrenzen werden durch Fortschreibung der Regelsätze etc. dynamisch, einfach und schnell angepasst;
- Einbeziehung der Heizkosten, was vor dem Hintergrund massiv steigender Energiekosten für notwendig erachtet wird;
- HbL-Berechnung ist unmittelbar an die Steigerung der Lebenshaltungskosten gekoppelt, was vor dem Hintergrund massiv steigender Energie- und Lebenshaltungskosten (abgebildet über die Regelbedarfe) sehr wichtig erscheint;
- die Seite der Haushaltsausgaben wird somit berücksichtigt (anders als bei der Berechnung von Einkommensgrenzen anhand der Armutsgrenze entsprechend des Netto-Äquivalenzeinkommens).

Die Einkommensgrenzen auf dieser Berechnungsgrundlage werden in der folgenden Tabelle dargestellt. Zum Vergleich sind für die beispielhaft aufgeführten Haushalte auch die Einkommensgrenzen gegenübergestellt, die sich aus den anderen der o.g. Berechnungsmodelle ergeben.

Beispielhafte Berechnungen für unterschiedliche Haushaltstypen

	Einkommensgrenzen für		
	Alleinstehende Person	Paar-Haushalt mit 2 Kindern (6-13 u. ab 14 J.)	Alleinerziehende mit 2 Kindern (6-13 u. ab 14 J.)
1a) Berechnung nach Regelsätzen HLU	1.340,40 €	3.198,72 €	2.533,80 €
1b) Berechnung nach Regelsätzen HLU / Mittelwert bei Kindern	1.340,40 €	3.145,92 €	2.481,00 €
2) Berechnung nach Armutgefährdungsschwelle	1.220,00 €	2.760,00 €	2.160,00 €
3) Berechnung HbL/ mit Heizkostenpauschale	1.619,00 € gerundet: 1.620 €	3.053,80 € gerundet: 3.060 €	2.548,30 € gerundet: 2.550 €

3.6 Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

Anspruch auf den ErlangenPass Plus haben Bürger*innen, die mit ihrem Haushaltseinkommen unter der für den jeweiligen Haushalt maßgeblichen Einkommensgrenze liegen.

Die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens und die Berücksichtigung von anrechnungsfreiem Einkommen orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben von SGB II und SGB XII. Die differenzierten Regelungen werden von der Verwaltung bei der Berechnung der Einkommen berücksichtigt.

Die Berücksichtigung von Vermögensgrenzen orientiert sich am Richtwert nach dem Wohngeldrecht. Dieser liegt aktuell bei 60.000 €, zuzüglich 30.000 € für jede weitere Person im Haushalt.

Die Abfrage soll aufgrund einer Eigenauskunft in mehreren vorgegebenen Wertspannen – z.B. (a) 0 € bis 60.000 €, (b) 60.000 € bis 100.000 €, (c) mehr als 100.000 € liegen.

Eine Prüfung der Vermögenswerte erfolgt nur bei Verdacht falscher Angaben bzw. wenn kritische Werte erreicht werden.

3.7 Bedingungen und Voraussetzungen für den ErlangenPass Plus

Vergünstigte Angebote sollen gleichermaßen für den ErlangenPass Plus wie für den ErlangenPass gelten.

Hierfür ist es jedoch erforderlich, dass die Kooperationspartner für den ErlangenPass ihre vergünstigten Angebote für den erweiterten Personenkreis anbieten. Hierfür sind umfangreiche Gespräche/ Verhandlungen mit den Kooperationspartnern zu führen.

Vergünstigen für den ÖPNV mit dem Sozialticket und ermäßigte Schwimmbadeintritte müssen mit den ESTW abgestimmt und im städtischen Haushalt entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

Das Budget für die Kosten der Taxigutscheine muss entsprechend erhöht werden.

Gleichzeitig ist zusätzliches Personal erforderlich; im Stellenplanverfahren 2023 wurde zunächst eine Stelle für die Antragsbearbeitung beantragt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	85.000 € jährlich	bei Sachkonto: 530101
Personalkosten (brutto):	48.200 € jährlich	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden; wurden für den Haushalt 2023 beantragt

Ergebnis/Beschluss:

1. Der ErlangenPass Plus wird als Ergänzung zum ErlangenPass eingeführt, um auch Menschen mit geringem Einkommen – aber ohne Anspruch auf existenzsichernde Sozialleistungen - zu unterstützen.
2. Die Berechtigung für den ErlangenPass Plus richtet sich einkommensorientiert an Obergrenzen des Haushaltseinkommens aus.
3. Die Berechnung von Einkommensobergrenzen orientiert sich an den Regelsätzen des künftigen Bürgergelds, einem Unterkunftsbeitrag (Mietobergrenzen) und einer Heizkostenpauschale.
4. Studierende und Auszubildende werden künftig in den ErlangenPass aufgenommen, sofern sie BaFöG-Leistungen oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erhalten. Ohne Bezug von BaFöG- oder BAB-Leistungen können Studierende und Auszubildende entsprechend der Einkommensobergrenzen den ErlangenPass Plus beantragen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den ErlangenPass Plus entsprechend des in der Beschlussvorlage ausgeführten Rahmenkonzepts einzuführen und hierzu die notwendigen organisatorischen, personellen und technischen Schritte umzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 26

VI/154/2022

Anpassung der Förderrichtlinie Lastenräder und Fahrradanhänger 2022 für Menschen mit Erlangen Pass

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Stadtrat am 29.09.2022 wurde die Aufnahme einer Extra-Förderung für ErlangenPass-InhaberInnen ebenfalls für Lastenfahrräder, Lastenpedelecs sowie elektrisch motorisierte Fahrradlastenanhänger mit einem Fördersatz von 60 % beschlossen.

Die Förderrichtlinie wurde dahingehend erweitert und angepasst. Diese liegt zur Beschlussfassung vor.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Förderrichtlinie wurde gemäß dem Beschluss vom 29.09.2022 (Protokollvermerk zu Vorlage VI/148/2022) angepasst.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die angepasste Förderrichtlinie für Lastenräder und Fahrradanhänger 2022 tritt am 28.10.2022 in Kraft.

Die Fördergelder werden durch das bereits bekannte Antragsverfahren und der verfügbaren Haushaltsmittel nach dem „Windhundprinzip“ auf Grundlage der Förderrichtlinie vergeben. Ausschlaggebend hierfür ist das tagesgenaue Einreichen des Antrags. Zuerst werden die Anträge der Personen, welche sich auf der Warteliste befinden, bearbeitet.

Eine Antragstellung ist sowohl online, als auch schriftlich in Papierform möglich.

4. Klimaschutz:

Jeder nicht mit dem PKW, sondern mit dem Fahrrad zurückgelegte Personenkilometer, spart insgesamt 147 g CO² ein.

Durch das Förderprogramm wird die Präsenz von alternativen, umweltfreundlichen Transportmitteln gestärkt und erhöht somit auch den Radverkehrsanteil in Erlangen.

Alle geförderten Transportmittel sind als solche durch einen Aufkleber der Stadt Erlangen gekennzeichnet und wirken so als Multiplikatoren.

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	30.000 €	bei IPNr.: 561.884
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 561.884
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 618090/56110010
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Anpassung der Förderrichtlinie für Lastenräder und Fahrradanhänger 2022 zum 28.10.2022 gemäß der Anlage wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 27

Anfragen

Protokollvermerk:

Folgende Anfragen werden mündlich gestellt:

1. Frau StRin Linhardt erkundigt sich nach der Höhe der Mehrkosten, die beim Fest der Kulturen anfallen. Frau Lotter antwortet, dass diese ca. 4000 Euro betragen, die das Amt aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Herr StR Sauerer möchte zudem wissen, ob es weitere Veranstaltungen gibt, an denen es aus finanziellen Gründen nun keine Beteiligung geben kann. Frau Lotter verneint dies.

3. Herr StR Höppel fragt an, wieso das Land Zypern an der PD GmbH beteiligt ist (vgl. Vorlage BTM/053/2022). Herr StR Sauerer vermutet, dass das mit der Mitarbeiterstruktur zusammenhängt.

2. Herr StR Sauerer regt an, dass die Kunststoff-Eislauffläche auch in den künftigen Jahren aufgebaut wird.

Sitzungsende

am 19.10.2022, 17:05 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Solger

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: